

BMF-Monatsbericht

April 2020

ZUSAMMENHALT





BMF-Monatsbericht

April 2020



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Corona-Pandemie stellt uns alle vor eine außerordentliche gesundheitliche, gesellschaftliche und
wirtschaftliche Herausforderung. Zusammenhalt ist
in diesen Zeiten besonders wichtig, denn wir können diese Krise als Gesellschaft nur gemeinsam bewältigen. Es ist ermutigend, zu sehen, wie groß die
Bereitschaft ist, eigene Wünsche und Interessen zurückzustellen, um die Gesundheit der Nachbarinnen
und Nachbarn, Großeltern sowie Kolleginnen und
Kollegen zu schützen.

Es hat oberste Priorität für die Bundesregierung, eine gute Gesundheitsversorgung zu sichern. Sie hat deshalb über fünf Milliarden Euro zusätzlich für Schutzausrüstung bereitgestellt, sorgt für die Verdopplung der Intensivbetten in Deutschland, investiert in die Entwicklung eines Impfstoffs und arbeitet mit deutschen Unternehmen an der Beschaffung und Produktion benötigter medizinischer Produkte.

Mit großer Kraft stemmen wir uns auch den wirtschaftlichen Folgen der Pandemie entgegen. Dafür hat die Bundesregierung einen starken Schutzschild geschaffen. In nur zwei Wochen haben Bundesregierung, Bundestag und die Länder ein in der Geschichte unseres Landes einmaliges Hilfspaket auf den Weg gebracht, um das Einkommen der Bürgerinnen und Bürger zu schützen sowie Wirtschaft und Arbeitsmarkt so gut wie möglich durch die Krise zu bringen. Dazu gehören Zuschüsse für die vielen Solo-Selbständigen und Kleinstunternehmen in unserem Land, die besonders hart von der Krise getroffen sind. Auch wird der Zugang zu Krediten erleichtert für Unternehmen, die durch die Krise in Liquiditätsschwierigkeiten gekommen sind. Dazu wurden die Programme bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) erheblich ausgeweitet. Für kleine und mittlere Unternehmen wurde eigens ein neues Kreditprogramm eingerichtet, das einen raschen und unbürokratische Zugang zu Schnellkrediten der KfW bietet. Darüber hinaus wurden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen und zur Herabsetzung von steuerlichen Vorauszahlungen deutlich verbessert - auch das schafft finanzielle Erleichterung. Zudem hat die Bundesregierung einen finanzstarken Stabilisierungsfonds eingerichtet. Dieser wird mit den nötigen Ressourcen ausgestattet, damit er große und wichtige Unternehmen stabilisieren und sie vor den Folgen der Krise schützen kann.

Wir wollen verhindern, dass Bürgerinnen und Bürger plötzlich und unverschuldet in existenzielle Notlagen kommen. Deshalb wurden die Zugangsbedingungen zur Grundsicherung erleichtert. Zudem werden Mieterinnen und Mieter vor Kündigung geschützt, wenn sie aufgrund der Corona-Krise ihre Miete nicht pünktlich zahlen können. Arbeitsplätze werden durch eine Ausweitung des Kurzarbeitergelds geschützt, Familien durch eine Verbesserung der Bedingungen für den Kinderzuschlag unterstützt und Verdienstausfälle ausgeglichen, wenn Eltern aufgrund fehlender Betreuungsmöglichkeiten ihrer Kinder nicht zur Arbeit gehen können.

Bei unseren Maßnahmen stimmen wir uns mit den europäischen Institutionen ab und arbeiten gemeinsam mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union an der Bewältigung der Krise. Europa steht zusammen, um mit einem 500-Milliarden-Euro-Hilfspaket die bestehenden nationalen Programme zu flankieren. Dazu werden erhebliche Summen durch Kredite für Unternehmen durch die Europäische Investitionsbank ausgereicht, der Europäische Stabilitätsmechanismus mobilisiert und ein Notfallinstrument zur Unterstützung von Maßnahmen für Kurzarbeit geschaffen.

In dieser Ausgabe des Monatsberichts bieten wir Ihnen insbesondere im Rahmen des "Schlaglichts Corona-Hilfen" ausführliche Informationen zu den Maßnahmen der Bundesregierung und zu den verschiedenen Hilfsinstrumenten. Ziel ist es, dass wir möglichst gut durch die Corona-Krise kommen. Deshalb wird die Situation immer wieder neu bewertet und es wird gegebenenfalls nachgesteuert, wenn dies erforderlich sein sollte.

In diesen Zeiten gilt mehr denn je: Bleiben Sie gesund.

Wolfgang Schmidt

Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

Inhaltsverzeichnis

Schlaglicht Corona-Hilfen	7
Mit aller Kraft gegen die Corona-Krise – Schutzschild für Deutschland	8
Im Interview: Olaf Scholz, Bundesminister der Finanzen	
Analysen und Berichte	23
Fünfter Tragfähigkeitsbericht des BMF	24
Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung	30
Prüfungsdienst des Zolls – Ergebnis 2019	39
Statistiken über die Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern	42
Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage	47
Überblick zur aktuellen Lage	48
Konjunkturentwicklung aus finanzpolitischer Sicht	49
Steuereinnahmen im März 2020	55
Entwicklung des Bundeshaushalts bis einschließlich März 2020	60
Entwicklung der Länderhaushalte bis einschließlich Februar 2020	65
Finanzmärkte und Kreditaufnahme des Bundes	66
Aktuelles aus dem BMF	79
Termine	80
Publikationen	81
Statistiken und Dokumentationen	83
Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung	84
Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte	85
Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes	85
Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	86



Schlaglicht Corona-Hilfen

Mit aller Kraft gegen die Corona-Krise - Schutzschild für Deutschland

Mit aller Kraft gegen die Corona-Krise Schutzschild für Deutschland

Deutschland hat das größte Hilfspaket in der Geschichte der Bundesrepublik auf den Weg gebracht. Mit dem Corona-Schutzschild stabilisieren wir die Wirtschaft, mobilisieren massive Finanzmittel für Beschäftigte, Selbstständige und Unternehmen und stärken das Gesundheitssystem. Deutschland ist finanziell gut auf eine solche Krise vorbereitet. Deutschland kann das sehr lange durchhalten, die solide Haushaltspolitik zahlt sich aus.

Milliarden-Hilfsprogramme für alle

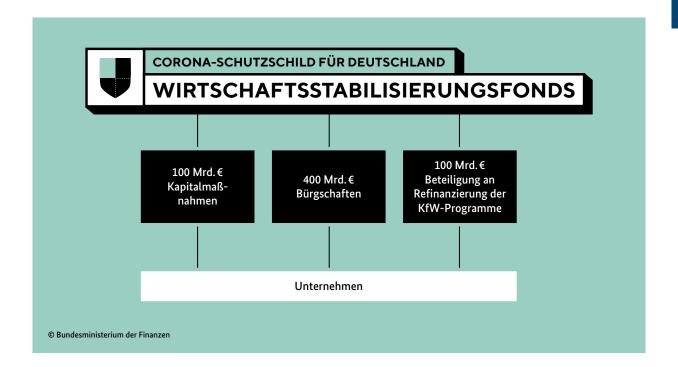
Schutzschild für Selbstständige, Freiberuflerinnen und Freiberufler und kleine Betriebe

Das Soforthilfeprogramm für kleine Betriebe, Selbstständige sowie Freiberuflerinnen und Freiberufler bietet Zuschüsse etwa für Miet- und Pachtkosten. Selbstständige und Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten können einmalig maximal 9.000 € erhalten, bei bis zu zehn Beschäftigten sind es maximal 15.000 € für drei Monate. 50 Milliarden € stehen dafür zur Verfügung. Ansprechpartner für das Sofortprogramm sind die Landesregierungen, die oft auch noch eigene Hilfsprogramme haben.

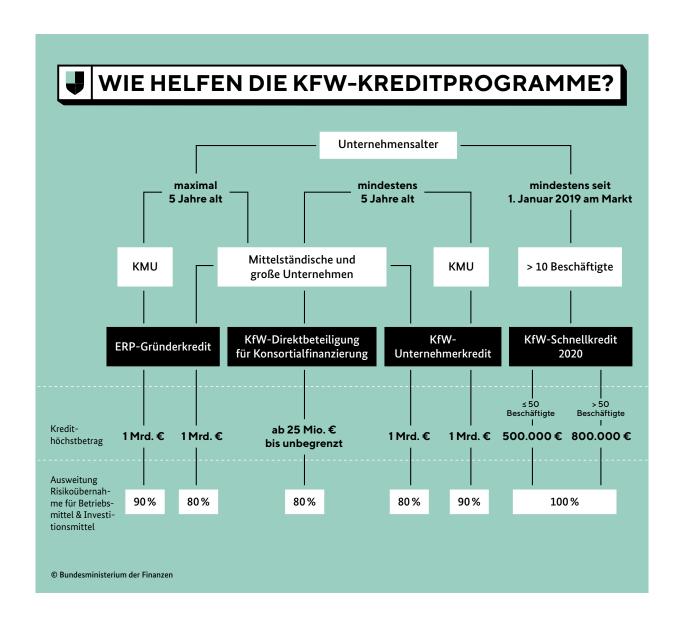


Schutzschild für Unternehmen: Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Die Bundesregierung schafft einen Wirtschaftsstabilisierungsfonds für großvolumige staatliche Stützungsmaßnahmen wie Kreditgarantien und Stärkungen des Eigenkapitals. Damit kann sich der Staat, wenn es nötig ist, direkt an Unternehmen beteiligen. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds ergänzt die etablierten Strukturen des in der Finanzkrise geschaffenen Finanzmarktstabilisierungsfonds. Er umfasst 100 Milliarden € für Kapitalmaßnahmen sowie 400 Milliarden € für Bürgschaften. Zudem kann der Fonds die bereits beschlossenen Programme bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) mit bis zu 100 Milliarden € refinanzieren.



Der Corona-Schutzschild stellt über die KfW spezielle Hilfskredite zur Abfederung der Corona-Krise zur Verfügung. Alle privatwirtschaftlichen Unternehmen können das unabhängig von ihrer Größe und ihrem Alter nutzen. Die KfW hat die Voraussetzungen gelockert, die Konditionen verbessert und die Verfahren vereinfacht. Weil Deutschland diese Kredite sichert, ist die Kreditvergabe leichter. Seit dem 23. März 2020 können Anträge gestellt werden. Ansprechpartner sind Banken, Sparkassen und andere Finanzierungspartner.



Steuerliche Hilfen für Unternehmen und Beschäftigte

Das BMF hat Erleichterungen bei der Zahlung von Steuern auf den Weg gebracht: Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer können zinsfrei gestundet werden. Unternehmen, Selbstständige sowie Freiberuflerinnen und Freiberufler können die Höhe ihrer Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer anpassen lassen. Gleiches gilt für den Messbetrag für Zwecke

der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen. Auf die Vollstreckung von überfälligen Einkommen-, Körperschaft- oder Umsatzsteuern kann im Zusammenhang mit der Corona-Krise bis zum Ende des Jahres verzichtet werden. Säumniszuschläge, die in dieser Zeit gesetzlich anfallen, können erlassen werden. An die Bewilligungen für diese Stundungen, Anpassungen oder Aussetzungen von Vollstreckungen sollen keine strengen Anforderungen geknüpft werden. Zuständig ist das lokale Finanzamt.



Arbeitgeber können ihren Beschäftigten Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 € im Jahr 2020 steuerfrei auszahlen oder als

Sachlohn gewähren. Voraussetzung ist, dass Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.



Schutz der Arbeitsplätze und Grundsicherung

Schutzschild für Arbeitsplätze: Kurzarbeitergeld

Die Bundesregierung erleichtert den Zugang zu Kurzarbeitergeld rückwirkend zum 1. März 2020. Kurzarbeitergeld vermeidet Kündigungen, denn die Zahlungen übernimmt die Bundesagentur für Arbeit. Die Kurzarbeitenden erhalten 60 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Lebt mindestens ein Kind im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 %. Die Regelungen gelten auch für Zeitarbeitsfirmen sowie Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer. Der Antrag auf Kurzarbeitergeld wird vom Unternehmen bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt.





Schutzschild bei Verdienstausfall: Grundsicherung

Die Bundesregierung sorgt mit zusätzlichen 7,5 Milliarden € dafür, dass u. a. Selbstständige leichter Zugang zur Grundsicherung erhalten. Die von der Corona-Krise betroffenen Selbstständigen müssen weder Vermögensverhältnisse offenlegen noch ihr Vermögen antasten. Diese Ausnahmen gelten für sechs Monate. Damit die Leistungen sehr schnell ausgezahlt werden können, werden Anträge auf

Grundsicherung vorläufig bewilligt. Die Bedürftigkeitsprüfung erfolgt erst nachträglich.

Außerdem sieht das Infektionsschutzgesetz den Ausgleich von Verdienstausfällen vor, die durch den Wegfall der Kinderbetreuung entstehen. Damit Eltern, die ihre Kinder aufgrund von Schul- und Kita-Schließungen selbst betreuen müssen, keine Nachteile entstehen. Auch Mieterinnen und Mieter werden abgesichert – bis 30. Juni 2020 werden Mietkündigungen ausgesetzt und die Grundversorgung mit Strom und Wasser gewährleistet.



Sofortprogramm unterstützt Solo-Selbstständige, Freiberufler und Kleinstunternehmer

Gerade viele Solo-Selbstständige und kleine Unternehmen stehen wegen der Corona-Pandemie vor existenziellen Problemen. In vielen Branchen werden Aufträge storniert, bleibt Kundschaft aus und die Geschäfte liegen brach. Während die Einnahmen wegbrechen, müssen laufende Kosten wie etwa die Mieten weiterbezahlt werden. Häufig haben die Betroffenen keinen Zugang zu Krediten und verfügen kaum über Rücklagen. Viele stoßen wegen der Pandemie an ihre finanzielle Grenze. Die Bundesregierung hilft betroffenen Selbstständigen und kleinen Unternehmen mit bis zu zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern deshalb schnell und unbürokratisch.

50 Milliarden € stellt die Bundesregierung bereit und spannt damit einen Schutzschirm über z. B. Solo-Selbstständige, kleine Geschäfte und Familienbetriebe – potenziell über 3 Millionen Antragsberechtigte. Diese Mittel werden schnell und unbürokratisch als einmaliger Zuschuss an die Betroffenen ausgereicht.

- Für Solo-Selbstständige und Betriebe mit bis zu fünf Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) ist ein Zuschuss bis zu 9.000 € möglich.
- Für Betriebe mit bis zu zehn Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) ist ein Zuschuss bis zu 15.000 € möglich.

Der Zuschuss wird einmalig für drei Monate gezahlt. Er orientiert sich an den laufenden Betriebskosten und soll vor allem bei den Miet- und Pachtkosten unterstützen. Diese Einmalzahlung muss nicht zurückgezahlt werden. Lediglich wenn der gezahlte Zuschuss über den tatsächlichen Kosten lag, muss die Differenz nachträglich zurückerstattet werden. Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der gegebenenfalls nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Ausgeführt wird dieses Programm über die Länder, die zudem oft eigene Hilfsprogramme aufgelegt haben. Bereits in der ersten Woche wurden bundesweit rund 1,6 Millionen Anträge auf Soforthilfe gestellt (einschließlich Länderprogrammen). Soforthilfen in Höhe von rund 9 Milliarden € wurden bisher bewilligt (Stand: 17. April 2020).



Kreditprogramme bei der KfW unterstützen die Liquiditätsversorgung von Unternehmen

Über die bundeseigene Förderbank KfW werden in einem erheblichen Umfang zinsgünstige Hilfskredite zur Verfügung gestellt. Diese Kredite werden über die Hausbank oder Sparkasse beantragt. Um die Liquiditätsversorgung der Unternehmen zu stützen, hat die Bundesregierung bereits vor einigen Wochen die bestehenden Programme bei der KfW erheblich ausgeweitet und den Zugang erleichtert. Die KfW übernimmt jetzt bis zu 90 % des Ausfallrisikos vom Finanzierungspartner. Dies erhöht die Bereitschaft der Banken und Sparkassen, Kredite zur Verfügung zu stellen. Auch wurden die Verfahren für die Beantragung deutlich vereinfacht. So verzichtet die KfW bei einem Kreditvolumen unter 3 Millionen € vollständig auf eigene Prüfungen, damit die Summen schnell bereitgestellt werden können.

Diese Programme werden breit genutzt und die Hilfe ist gut angelaufen. Die Kredite werden von den Unternehmen rege in Anspruch genommen. Bislang sind bei der KfW rund 13.200 Anträge mit einem Gesamtvolumen von über 26 Milliarden € eingegangen. Davon sind inzwischen knapp 13.000 Kredite mit einem Volumen von insgesamt rund 8,4 Milliarden € bewilligt worden (Stand: 17. April 2020). Die KfW arbeitet mit Hochdruck die eingegangenen Anträge ab, was sich auch in täglich steigenden Zusagezahlen niederschlägt.

Dies zeigt, wie schnell die Bearbeitung der Kredite erfolgt. Das ist nur möglich, weil die Antragstellung, die Kundenbetreuung und die Begleitung der Prozesse über die Hausbanken und Sparkassen erfolgen, dabei auch ein Teil des Risikos bei den Banken verbleibt und diese die Haftung von 10 % oder 20 % übernehmen. Dadurch kann die notwendige Kreditprüfung dezentral und zügig von den Hausbanken und Sparkassen vorgenommen werden, die diese dann an die KfW weiterleiten. Eine angesichts der teilweise hohen Summen sonst nötig werdende eigene Kreditprüfung bei der KfW würde das Verfahren bei der Fülle an Anträgen stark verzögern. Die meisten Vorgänge sind elektronisch möglich. Auch dies hilft, die Verfahren erheblich zu beschleunigen.

Schnellkredit für kleine bis mittlere Unternehmen

Trotz der immensen Ausweitungen und Erleichterungen der KfW-Programme haben viele kleine und mittlere Unternehmen angesichts der Corona-Pandemie weiterhin Schwierigkeiten, einen Kredit zu erhalten. Gleichzeitig fallen sie aufgrund ihrer Mitarbeiterzahl aus der Zielgruppe des Sofortprogramms für Kleinstunternehmen und Selbstständige. Mit dem neuen KfW-Schnellkredit 2020 wird diesen Unternehmen eine Brücke hin zu besseren wirtschaftlichen Zeiten gebaut. Das KfW-Darlehen kann in Höhe von drei Monatsumsätzen bis zu einem Höchstbetrag von 800.000 € in Anspruch genommen werden bei 100 % Haftungsfreistellung für den Finanzierungspartner. Angesichts der Begrenzung der Kreditsumme und spezieller Konditionen des Schnellkredits wird eine vollständige Haftungsübernahme möglich. Gemeinsam mit der KfW setzt die Bundesregierung das Programm jetzt zügig um, damit die Hilfen schnell vor Ort ankommen.

Unternehmen können Steuern und Beiträge stunden

Auch die Möglichkeiten des Steuerrechts nutzt das BMF, um die Liquidität von Unternehmen zu stärken. Steuerschulden im Bereich der Einkommen-, Körperschaft- sowie Umsatzsteuer können gestundet, also später gezahlt werden. Außerdem können die Steuervorauszahlungen angepasst werden. Die Unternehmen können sich hierzu an ihr zuständiges Finanzamt wenden. Für die Gewerbesteuer können die Gemeinden vergleichbare Regelungen treffen. Erfasst sind zudem alle von der Bundeszollverwaltung verwalteten Verbrauchsteuern, wie die Einfuhrumsatz-, Alkohol- oder die Energiesteuer und die Verkehrsteuern, wie die Luftverkehrsteuer. Zudem können Vollstreckungsmaßnahmen wegen etwaiger Steuerschulden bis auf Weiteres ausgesetzt werden. Auch Sozialversicherungsbeiträge können bis zum 30. April - auf Antrag bei der gesetzlichen Krankenversicherung - vorerst gestundet werden, wenn andere Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen ausgeschöpft sind.

Neben diesen Maßnahmen kann im Zusammenhang mit der Corona-Krise bei den Betroffenen hinsichtlich der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie der Umsatzsteuer auch auf die Vollstreckung von Steuerschulden bis zum Ende des Jahres verzichtet werden. Die in dieser Zeit anfallenden Säumniszuschläge werden erlassen. Für die von der Zollverwaltung verwalteten bundesgesetzlichen Steuern (u. a. die Einfuhrumsatzsteuer, Alkohol-, Energie- und Luftverkehrsteuer) gilt Entsprechendes.

Im Rahmen der steuerlichen Hilfsmaßnahmen ist eine Stundung der Kraftfahrzeugsteuer möglich. Hierzu ist bis 31. Dezember 2020 beim zuständigen Hauptzollamt ein Stundungsantrag zu stellen. Diesem Antrag wird stattgegeben, wenn die oder der Steuerpflichtige von den wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus unmittelbar in nicht unerheblichem Ausmaß wirtschaftlich betroffen ist und er seine Betroffenheit in geeigneter Weise nachweist. Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird dabei in der Regel verzichtet.



Wirtschaftsstabilisierungsfonds der Bundesregierung

Die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen können enorm sein, wenn gesunde Unternehmen nur aufgrund der Corona-Pandemie in die Insolvenz geraten und dadurch viele Arbeitsplätze und Zulieferer gefährden. Eine Kettenreaktion mit Auswirkungen auf weitere Unternehmen und auch auf die Versorgungssicherheit könnte die Folge sein. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds reagiert auf diese Gefahr.

Der Fonds richtet sich an größere Unternehmen (die zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen: Bilanzsumme von mehr als 43 Millionen €, mehr als 50 Millionen € Umsatzerlöse, mehr als 249 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt) und wird in der Lage sein, großvolumige Stützungsmaßnahmen zu finanzieren. Der Fonds kann antragsberechtigte Unternehmen sowohl mit staatlichen Garantien zur Liquiditätssicherung als auch mit einer Stärkung der Kapitalbasis unterstützen. So stabilisiert der finanzielle Schutzschild nicht nur die einzelnen Unternehmen, sondern die gesamte Wirtschaft und den Arbeitsmarkt.

Der Fonds kann - nach erfolgreicher beihilferechtlicher Prüfung - Liquiditätsgarantien von bis zu 400 Milliarden € für von Unternehmen begebene Schuldtitel und begründete Verbindlichkeiten (z. B. Unternehmensanleihen, Bankkredite) übernehmen. Die Garantien des Wirtschaftsstabilisierungsfonds sollen das Vertrauen in die Werthaltigkeit der garantierten Schuldtitel und Verbindlichkeiten der Unternehmen stärken und dadurch Liquiditätsengpässe beheben und den Zugang zum Kapitalmarkt unterstützen. Die Laufzeit der Garantien und der abzusichernden Verbindlichkeiten darf 60 Monate nicht übersteigen. Diese staatliche Risikoübernahme soll die Liquiditätsversorgung großer Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie in Schwierigkeiten gekommen sind, sichern.

Dort, wo Liquiditätsmaßnahmen alleine nicht mehr ausreichen, kann der Fonds Kapital bereitstellen und sich an den Unternehmen beteiligen. Dazu gehört der Erwerb von Unternehmensanteilen, stillen Beteiligungen oder von sonstigen eigenkapitalähnlichen Instrumenten wie Genussrechten oder nachrangigen Schuldverschreibungen. Für diese Kapitalmaßnahmen stehen dem Fonds 100 Milliarden € zur Verfügung. Darüber hinaus kann der Fonds in Höhe von bis zu 100 Milliarden € für die Refinanzierung des Sonderprogramms zur Corona-Hilfe der KfW sorgen. Für beide Maßnahmen sind Kreditermächtigungen des BMF vorgesehen.

Die Steuerung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) erfolgt durch einen Lenkungsausschuss, dem das BMF vorsitzt. Alle wichtigen Entscheidungen werden in enger Abstimmung innerhalb der Bundesregierung, insbesondere mit dem Bundeswirtschaftsministerium, getroffen. Unternehmen können ihre Anträge beim Bundeswirtschaftsministerium stellen. Für die Verwaltung des WSF wird die Finanzagentur zuständig sein, sodass bestehende Strukturen des Risikocontrollings sowie des Berichts- und Meldewesens genutzt werden können. Eine starke parlamentarische Kontrolle der Aktivitäten des Fonds wird - so wie schon beim Finanzmarktstabilisierungsfonds im Zuge der Finanzkrise - gewährleistet. Das ist angesichts der bedeutenden finanziellen Mittel wichtig. Klar ist: Staatshilfen für Unternehmen kann es nur im öffentlichen Interesse geben. Deshalb sind Maßnahmen des Fonds an Bedingungen geknüpft und es sind spezifische Auflagen möglich (Absenkung der Vergütung der Manager, Aussetzung von Dividendenzahlungen etc.).

Weiterführende Informationen finden sich unter www.bundesfinanzministerium.de/Corona und www.bmwi.de.



© Bundesministerium der Finanzen

Im Interview: Olaf Scholz, Bundesfinanzminister

Hat Deutschland rechtzeitig reagiert oder hätten wir mutiger sein müssen, als die ersten Fälle in Deutschland bekannt wurden?

Deutschland hat schnell und angemessen reagiert, denke ich, und wir hatten bisher auch ein bisschen Glück. Gerade mit Blick auf den Vergleich zu anderen Ländern zeigt sich das. Für eine solche Krise gibt es ja kein Drehbuch. Politik und Verwaltung müssen ad hoc Entscheidungen treffen und Lösungen finden. Was wir schon sehen können: Der Föderalismus hat ganz gut funktioniert, auf die unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort konnte unmittelbar reagiert werden, Bund und Länder sind schnell zu einer gemeinsamen Haltung gekommen.

Einige Stimmen weisen darauf hin, dass wir uns jetzt von einer marktwirtschaftlichen Gesellschaft zu einer Gesellschaft entwickeln, die das Individuum und seine Gesundheit in den Mittelpunkt stellt. Stimmen Sie zu?

Wir leben in einer sozialen Marktwirtschaft, weil es um beides gehen muss: eine erfolgreiche Wirtschaft mit einer verlässlichen Zusicherung von Solidarität für jeden Einzelnen. Und die Gesundheitsvorsorge gehört klar dazu. Die Marktwirtschaft funktioniert auch in normalen Zeiten nicht ohne eine solidarische Politik. Vielleicht wird das manch einem jetzt erst richtig bewusst. Ich hoffe, dass das nach der Krise nicht in Vergessenheit gerät.



Was macht Ihnen mehr Sorgen: die temporäre Einschränkung der persönlichen Freiheiten oder die Einschränkungen des Wirtschaftslebens?

Das lässt sich gar nicht voneinander trennen. Die Maßnahmen, die wir getroffen haben, sind sehr weitgehend und völlig neu in der Geschichte der Bundesrepublik. Die Bürgerinnen und Bürger sollen möglichst zuhause bleiben, das gesellschaftliche Leben wird massiv eingeschränkt, es gibt keine Konzerte mehr, keine Sportveranstaltungen, keine Familienbesuche. Mir ist sehr bewusst, wie belastend diese Situation ist für Alleinlebende oder für Familien mit kleinen Kindern. Es sind aber vorübergehende Einschränkungen, die im wahrsten Sinne des Wortes Leben retten. Und die vollständig zurückgenommen werden, sobald das vertretbar ist. Wichtig ist, dass wir diese Entschlüsse demokratisch und transparent getroffen haben. Die Parlamente, alle demokratischen Parteien tragen das gemeinsam. Und die Entscheidungen finden viel Zustimmung bei den Bürgerinnen und Bürgern.

Gibt es ein Prinzip, das alle Maßnahmen des Schutzschildes für Wirtschaft und Beschäftigung trägt?

Die Entscheidungen sind von unserem erklärten Willen getragen, dass unsere Unternehmen und die Beschäftigten einigermaßen gut durch diese schwierige Zeit kommen. Es ist das größte Hilfsprogramm in der Geschichte unseres Landes – von Großunternehmen bis hin zu Solo-Selbständigen werden alle berücksichtigt. Die Bundesministerien haben hier intensiv, mit viel Kompetenz und Augenmaß, oftmals unter hohem Zeitdruck gearbeitet, um passgenaue Lösungen zu finden. Und wir beobachten die Lage weiter sehr genau, um, wenn nötig, weitere Antworten auf die Fragen der Zeit zu finden. Es geht um die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger, um den Erhalt von Unternehmen

und Arbeitsplätzen und es geht um Solidarität in Europa.

Kann sich Deutschland das alles leisten?

Eindeutig ja. Jetzt zahlt sich aus, dass wir in den vergangenen Jahren eine sehr solide Haushaltspolitik gemacht haben und zugleich die Investitionen auf Rekordniveau gehoben haben. So haben wir die Kraft, gegenzuhalten. Das ist eine sehr große Krise, sie wird viele Milliarden kosten. Der Staat ist da, wenn man ihn braucht, das ist unser Versprechen. Der Bundestag hat die Notfallregelung der Schuldenbremse aktiviert, was mit klaren Vorgaben verbunden ist: Bis 2043 müssen die Schulden, die jetzt entstehen, wieder abgetragen werden. Gut ist: Wir starten von einer Schuldenquote, die im Vergleich zu anderen Industriestaaten eher gering ist.

Wie helfen wir unseren europäischen Freunden?

Ganz praktisch zunächst mit medizinischer Hilfe: mit Ärztinnen und Ärzten, Beatmungsgeräten und mit Intensivbetten in deutschen Krankenhäusern. Innerhalb der Eurogruppe haben wir überdies ein Hilfspaket mit einem Volumen von 500 Mrd. € zusammengestellt, das aus drei Komponenten besteht, um die am stärksten gebeutelten Euroländer zu unterstützen: Die Europäische Investitionsbank (EIB) kann ähnlich wie unsere Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) in den Ländern helfen, wir unterstützen Kurzarbeiter-Regelungen und sichern Arbeitsplätze mit dem SURE-Programm der EU-Kommission und wir geben dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) die Möglichkeit, günstige Kreditlinien auszugeben. Insgesamt ein gemeinsamer solidarischer Akt Europas im Kampf gegen das Virus.



Wie können Sie bei vielen unbekannten Größen über den weiteren Verlauf der Pandemie überhaupt eine zukunftsorientierte Politik machen?

Wie gesagt, für diese Pandemie gibt es kein Drehbuch. Unser Ziel ist aber klar, und daran orientieren sich all unsere Entscheidungen: Die Gesundheit unserer Bürgerinnen und Bürger zu schützen, indem wir die Ausbreitung des Virus so verlangsamen, dass unsere Krankenhaus-Kapazitäten damit zurechtkommen können. Parallel dazu bauen wir die Kapazitäten massiv aus. Ich freue mich über alle, die sich jetzt mit viel Einsatz und Engagement – ob hauptberuflich oder ehrenamtlich – an dieser Aufgabe beteiligen. Es ist ein gutes Gefühl, zu erleben, wozu unser Gemeinwesen in der Lage ist.

Wessen Rat ist Ihnen gerade jetzt wichtig?

Es gibt nicht den einen Rat oder die eine Ratgeberin oder den einen Ratgeber. Als Regierung hören wir, was Virologinnen und Virologen und Medizin-Fachleute uns sagen, was Ökonominnen und Ökonomen und Industrieverbände sagen, was die Gewerkschaften und gesellschaftlichen Gruppen erzählen. All diese Erkenntnisse fließen ein in unsere Entscheidungen. Die Beamtinnen und Beamten aus dem BMF etwa, aber auch die Kolleginnen und Kollegen aus den Ländern oder den anderen Ministerien helfen, diese Entscheidungen gründlich vorzubereiten und über die verschiedenen Auswirkungen nachzudenken. Am Ende müssen aber wir Politiker entscheiden - dafür sind wir gewählt, dafür haben wir unseren Amtseid geschworen. Diese Verantwortung nimmt uns niemand ab.

Wird unser Land nach der Krise anders sein?

Natürlich wird sich unser Land durch diese Krise verändern. Aber wie sehr, das liegt in unserer Hand und in unserem Umgang mit der Krise. Ich hoffe beispielsweise schon, dass Berufe, die gegenwärtig als systemrelevant erkannt werden, wie Krankenpflegende, Angestellte in den Supermärkten sowie Krankenhausärztinnen und -ärzte, künftig angemessener bezahlt werden. Die Digitalisierung wird einen gewaltigen Schub erfahren, wie sich gerade schon zeigt. Manche Großeltern haben gelernt, was ein Video-Call ist. Künstler streamen ihre Musik, einige verabreden sich fürs Online-Clubbing. Dazu kommen Fragen wie: Was ist mit den Lieferketten in der Wirtschaft - müssen wir manche Produkte vielleicht doch wieder bei uns herstellen und nicht nur in Fernost? Welche Branchen erleben jetzt einen Aufschwung, welche geraten in echte Schwierigkeiten trotz aller Hilfen? Und, was können wir für den Klimaschutz und die Mobilitätswende aus dieser Phase mitnehmen?

Stichwort Resilienz: Es heißt oft, man könne aus Krisen viel lernen, sogar gestärkt hervorgehen. Gilt das auch in dieser Situation?

Ich bin zuversichtlich, dass wir gut aus der Krise kommen. Aber das wird nicht automatisch geschehen, wir müssen schon die richtigen Entscheidungen treffen. Wir werden viel lernen müssen, mit Augenmaß entscheiden und tatkräftig umsetzen. Am meisten wünsche ich mir aber, dass unsere Gesellschaft wieder enger zusammenrückt, wenn die Abstandsregeln aufgehoben worden sind.



© Bundesministerium der Finanzen

Was ist Ihre wichtigste Botschaft für die Zeit bis zum Ende der Krise?

Das Virus kennt keine Grenzen, keine Schichten, kein Alter – für uns alle ist es eine Herausforderung. Wir müssen da jetzt gemeinsam durch. Wenn wir uns umeinander kümmern, uns an die manchmal etwas schweren Regeln halten und unsere Zuversicht nicht verlieren, wird uns das gelingen.



Analysen und Berichte

Fünfter Tragfähigkeitsbericht des BMF	24
Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung	30
Prüfungsdienst des Zolls – Ergebnis 2019	39
Statistiken über die Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern	42



Fünfter Tragfähigkeitsbericht des BMF

- Das BMF informiert einmal pro Legislaturperiode über die langfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzen in Deutschland.
- Der fünfte Tragfähigkeitsbericht wurde vor der Corona-Krise fertiggestellt und geht daher von den vor der Krise geltenden Ausgangsbedingungen aus, die heute nicht mehr gegeben sind (insbesondere im Hinblick auf den Schuldenstand Deutschlands). Er soll hier dennoch abgebildet werden, da er einen Vergleich zu den vorherigen Tragfähigkeitsberichten ermöglicht.
- Der Bericht hat den bis zum Jahr 2060 aus der demografischen Entwicklung resultierenden Handlungsbedarf – ausgehend von den Vor-Krisen-Zahlen – zum Gegenstand, der in den kommenden Jahrzehnten vom Ausscheiden der Babyboomer-Generation aus dem Erwerbsleben geprägt wird.
- Der Bericht hält fest, dass die Hebung der Erwerbspotenziale von Frauen, Menschen mit Migrationshintergrund und Älteren genauso zur Verringerung der Tragfähigkeitsrisiken beitragen kann wie die Zuwanderung in den Arbeitsmarkt. Langfristig haben auch steigende Geburtenzahlen einen positiven Einfluss auf die Tragfähigkeit.
- Die Ausgangsbedingungen für eine tragfähige Finanzpolitik hatten sich in den vergangenen Jahren bis zur Corona-Krise wesentlich verbessert. Hierzu hatten die Stärkung der Investitionen und die günstige Entwicklung des Arbeitsmarkts wesentlich beigetragen. Die Zinsentwicklung hat die öffentlichen Haushalte entlastet. Die in den vergangenen Jahren erreichte gute Ausgangslage der öffentlichen Haushalte erweitert die Möglichkeiten, Deutschland durch die aktuelle Krise zu steuern und dafür notwendige Ressourcen zu mobilisieren.

Einleitung

Der fünfte Tragfähigkeitsbericht des BMF wurde vor Ausbruch der Corona-Epidemie in Deutschland und den sich daraus ergebenden massiven Auswirkungen auf die deutsche, europäische und globale Wirtschaft fertiggestellt. Daher sind viele seiner Annahmen nicht mehr aktuell – so etwa zur Schuldenquote.

Der Bericht informiert über die langfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzen in Deutschland. Der aktuelle Bericht kann als Vorausschau vor Ausbruch der Pandemie in Deutschland interpretiert werden. Die Kernaussage des Berichts bleibt

gültig: Eine vorausschauende Finanzpolitik macht es möglich, auch zusätzliche Herausforderungen zu bewältigen, vor welche die öffentlichen Finanzen gestellt werden.

Die aktuellen Entwicklungen prägen die Ausgangslage wesentlich. Es wird weiterer Untersuchungen und Berichte bedürfen, um die mittel- und langfristigen Folgen der Krise auf die künftige Tragfähigkeit zu untersuchen. Der demografische Wandel wird voraussichtlich auch in Zukunft zu den wichtigen strukturellen Umwälzungen gehören, die es auch weiterhin zu beachten gilt. Bereits heute ist jede zweite Person in Deutschland älter als 45 Jahre und jede fünfte Person älter als 66 Jahre.



Auch wenn die Einwohnerzahl in Deutschland für längere Zeit auf heutigem Niveau verbleibt, schreitet angesichts des Altersaufbaus und des Anstiegs der Lebenserwartung die Alterung der Bevölkerung zusehends voran. So lag das Durchschnittsalter der Bevölkerung im Jahr 2018 mit 44 Jahren um fünf Jahre höher als im Jahr der Deutschen Einheit. In diesem Zeitraum stieg die Zahl der Menschen im Alter ab 67 Jahren um 54 % auf 15,9 Millionen Personen. Dennoch waren im Jahr 2018 knapp 52 Millionen Menschen im erwerbsfähigen Alter. Die Babyboomer-Generation der Geburtsjahrgänge 1955 bis 1970 ist aber inzwischen in ein höheres Erwerbsalter aufgerückt und die ersten Jahrgänge werden in den nächsten Jahren aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Die Altersgruppe der über 67-Jährigen wird voraussichtlich in den nächsten zwei Jahrzehnten um weitere 5 Millionen bis 6 Millionen Personen auf mindestens 20,9 Millionen Personen anwachsen.

Diese Entwicklung hat Konsequenzen für die öffentlichen Haushalte der Zukunft: Durch die zunehmende Alterung der deutschen Gesellschaft werden auch die altersabhängigen staatlichen Ausgaben im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) ansteigen. Ob die Finanzierung von Leistungen auf heutiger Rechtsgrundlage auch über mittelfristige Planungsperioden hinaus gesichert ist, wird mithilfe des Konzepts der fiskalischen Tragfähigkeit ("fiscal sustainability") ermittelt. Als Maßstab für die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen dient die intertemporale Budgetbeschränkung. Sie wird eingehalten, wenn ein Staat aus heutiger Sicht in der Lage ist, seine finanziellen Verpflichtungen über einen unbeschränkten Zeithorizont zu erfüllen. Die projizierte langfristige Entwicklung der Staatsfinanzen zeigt, wie demografiefest die Staatsfinanzen in Deutschland zukünftig sein werden.

Methodik der Modellrechnungen und zentrale Annahmen

Dem fünften Tragfähigkeitsbericht liegen Langfristprojektionen bis ins Jahr 2060 zugrunde, die im Auftrag des BMF durch Wissenschaftler vom ifo Institut in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Martin Werding von der Ruhr-Universität Bochum¹ erstellt wurden. Sie stellen allerdings keine Prognose der langfristigen fiskalischen Entwicklung dar, sondern geben auf Basis demografischer Daten Einblick in die hypothetische Entwicklung der öffentlichen Finanzen bei einer unverändert fortgeführten Politik. Da unter diesen Annahmen keine weiteren politischen Entscheidungen getroffen werden, weisen die Projektionen auf entstehenden Handlungsbedarf hin.

Der Betrachtungszeitraum des Tragfähigkeitsberichts umfasst die Jahre 2018 bis 2060. Wesentliche Grundlage sind ausgewählte Szenarien der "14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung" des Statistischen Bundesamts², die aus heutiger Sicht plausible Entwicklungen zeigen. Die zentralen Modellrechnungen berücksichtigen zudem die Mittelfristprojektionen und Finanzplanung der Bundesregierung zum Stand September 2019, also vor den durch die Corona-Krise begründeten fiskalischen Sondermaßnahmen.

Mithilfe von Modellrechnungen wurden demografieabhängige Staatsausgaben bis ins Jahr 2060 projiziert. Hierzu zählen Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung, der Pflegeversicherung, der Beamtenversorgung einschließlich Beihilfe, der Arbeitslosenversicherung und Grundsicherung, für Bildung und Kinderbetreuung sowie familienpolitische Leistungen. Für die weiteren nicht näher betrachteten Ausgaben wird angenommen, dass diese wie die öffentlichen Einnahmen mit der Steigerungsrate des BIP fortgeschrieben werden können und somit keinen Einfluss auf die Entwicklung der staatlichen Finanzierungssalden haben. Liegt die Steigerungsrate der demografiebedingten Ausgaben dauerhaft oberhalb der BIP-Steigerungsrate, werden finanzpolitische Anpassungsmaßnahmen erforderlich.

- 1 Werding, Martin, Klaus Gründler, Benjamin Läpple, Robert Lehmann, Martin Mosler und Niklas Potrafke (2020), Modellrechnungen für den Fünften Tragfähigkeitsbericht des BMF, Studie im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen, ifo Studie, München.
- 2 Statistisches Bundesamt (2019), Bevölkerung im Wandel: Annahmen und Ergebnisse der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden.

Die Fortschreibungen bis ins Jahr 2060 werden im Bericht durch zwei Basisvarianten abgebildet, die auf unterschiedlichen Annahmen zu langfristigen Entwicklungen in den Bereichen Demografie, Erwerbsbeteiligung, Beschäftigung und Wirtschaftswachstum beruhen. Die Annahmen der beiden Basisszenarien bilden dabei aus heutiger Sicht plausible Möglichkeiten und keine Extremwerte künftiger Entwicklungen: Die "Variante T-" ist von Annahmen bestimmt, die durchgängig ungünstig für die öffentlichen Finanzen wirken, während die "Variante T+" durchgängig für die Entwicklung der öffentlichen Finanzen günstige Annahmen enthält. Eine Übersicht hierüber liefert Tabelle 1.

Grundlegende Annahmen zum Fünften Tragfähigkeitsbericht		Tabelle 1	
	Variante T-	Variante T+	
Demografie			
Zusammengefasste Geburtenziffer	1,43 (ab 2040)	1,73 (ab 2040)	
Lebenserwartung bei Geburt (Jahre)			
– Frauen	89,6 (2060)	88,1 (2060)	
– Männer	86,2 (2060)	84,4 (2060)	
Wanderungssaldo (1.000 Personen)	110.500 (ab 2030)	300.000 (ab 2030)	
Arbeitsmarkt			
Erwerbslosenquote (%)	5,6 (2040)	3,7 (2040)	
	5,7 (2060)	4,0 (2060)	
Arbeitslosenquote (%)	7,7 (2040)	5,1 (2040)	
	7,8 (2060)	5,5 (2060)	
Durchschnittliches Rentenzugangsalter (Jahre)	+1 (bis 2060)	+2 (bis 2060)	
Gesamtwirtschaftliche En	twicklung		
Totale Faktorproduktivität (% p. a.)	0,6 (ab 2024)	0,8 (ab 2024)	
"Impliziter" Zins auf Staatsschuldtitel (real)	1,2 (204	0,3 (2030) 1,2 (2040) 3,0 (2060)	
Inflationsrate (% p. a.) 2,0 (ab 2024)		24)	

Ergebnisse

Aggregierte Ausgabenprojektionen

Für Berechnungen zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen werden die Einzelprojektionen der demografieabhängigen Ausgabenbereiche konsolidiert. In Tabelle 2 ist die erwartete Veränderung der jeweiligen Ausgabenquoten im Verhältnis zum BIP dargestellt.

Ab Mitte der 2020er-Jahre beginnen die Ausgabenquoten deutlich zu steigen. Dies ist vor allem

bedingt durch das sukzessive Ausscheiden der Babyboomer-Generation aus dem Arbeitsmarkt. Auffällig sind insbesondere die projizierten Ausgabenanstiege im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung und der Pflegeversicherung. In der fiskalisch günstigen Variante T+ macht der gesamte projizierte Ausgabenanstieg im Zeitraum von 2025 bis 2040 etwa 2,3 Prozentpunkte des BIP aus. Bis 2060 steigt die aggregierte Ausgabenquote um weitere 0,9 Prozentpunkte und erreicht ein Niveau von 29,2 % des BIP (damit insgesamt 3,2 Prozentpunkte höher als 2025). In der eher pessimistischen Variante T- erhöhen sich die demografieabhängigen Gesamtausgaben im Zeitraum bis 2040 rasch



um etwa 3,6 Prozentpunkte und wachsen danach bis zum Jahr 2060 um weitere 2,4 Prozentpunkte auf 32,8 % des BIP (um insgesamt 6,0 Prozent-punkte) an.

in % des BIP						
	Var	iante T-				
Jahr	2010	2020	2030	2040	2050	2060
Gesetzliche Rentenversicherung	9,7	9,4	10,4	11,4	12,2	13
GesetzIiche Krankenversicherung	6,6	7,1	7,3	7,6	7,7	7,
Soziale Pflegeversicherung	0,8	1,3	1,5	1,8	2,3	2,
Beamte	2,0	2,2	2,6	2,8	2,9	3,
Leistungen an Arbeitslose	3,5	2,2	2,6	3,4	3,6	3,
Bildung und Familie	5,8	5,5	5,6	5,7	5,4	5,
Summe ¹	26,8	26,0	28,1	30,4	31,4	32,
	Var	iante T+				
Jahr	2010	2020	2030	2040	2050	2060
Gesetzliche Rentenversicherung	9,7	9,4	9,9	10,5	11	11,
GesetzIiche Krankenversicherung	6,6	7,1	7,2	7,3	7,2	7,
Soziale Pflegeversicherung	0,8	1,3	1,4	1,6	1,9	1,
Beamte	2,0	2,2	2,4	2,5	2,3	2,
Leistungen an Arbeitslose	3,5	2,2	2,2	2,3	3,1	2,
Bildung und Familie	5,8	5,5	5,7	5,9	6,0	6,
Summe ¹	26,8	26,0	27,0	28,3	28,8	29,

¹ Konsolidiert um Zahlungen ("Verrechnungsverkehr") zwischen Teilbudgets. Quelle: Werding u.a. (2020)

Finanzierungssalden und Schuldenstand

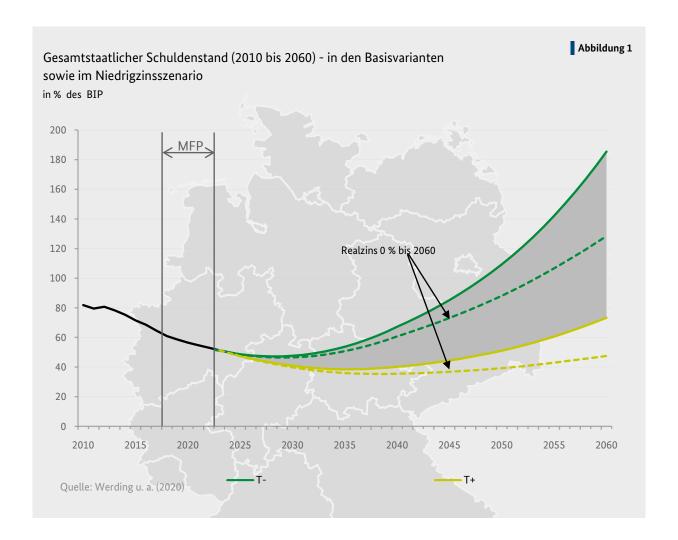
Auf der Grundlage der Budgetprojektionen lassen sich bei unveränderter Politik und unter Außerachtlassung der verfassungsrechtlichen Schuldenregeln Schuldenstände projizieren. Die Grafik der Schuldenstände zeigt – ausgehend von einem Schuldenstandsniveau von circa 60 % des BIP – die weitere Entwicklung unter Berücksichtigung der projizierten Finanzierungssalden. In beiden Szenarien, welche die Auswirkungen der aktuellen Corona-Krise noch nicht berücksichtigen, wäre der Schuldenstand in Relation zum BIP in den nächsten Jahren weiter gefallen. Dies zeigt, dass der Staat über die finanziellen Reserven verfügt, um die gegenwärtigen, unvorhergesehenen Ereignisse zu bewältigen.

Die aufgrund der Ausgabenentwicklung ins Negative drehenden Finanzierungssalden treiben in den Szenariorechnungen den Wiederanstieg der Verschuldung. Im Szenario T+ wäre unter den Annahmen des No-Policy-Change-Szenarios und unter Nichtberücksichtigung der Schuldenregel des Grundgesetzes im Jahr 2060 wieder ein Schuldenstand von 73 % des BIP erreicht worden, in Thingegen rund 185 % des BIP. Im Fall dauerhaft niedriger Zinsen (0 % Realzins) war die Annahme, dass die Verschuldung lediglich auf 48 % bis 128 % des BIP steigen würde, was im optimistischen Szenario für den Zeitraum bis 2060 eine im Rahmen des europäischen Stabilitätspakts dauerhaft tragfähige fiskalische Position bedeutet hätte (vergleiche Abbildung 1).

Die fiskalische Bedeutung höherer Verschuldung ist stark abhängig von der Annahme über die weitere Zinsentwicklung. Da in der Ausgangslage für zusätzliche Staatsschulden und Umschuldungen in der Regel keine beziehungsweise negative Zinsen zu zahlen sind, entsteht zunächst keine Belastung aus einem steigenden Verschuldungsniveau. Wenn die in der Studie aus haushalterischer Sicht bewusst sehr vorsichtig gesetzten Annahmen eines Wiederanstiegs des Zinsniveaus eintreten sollte, ergäben sich langfristig zusätzliche Belastungen aus dem Schuldenstand. Diese Entwicklung ist aber sehr unsicher: Eine Gesamtwirtschaft, die langfristig niedrigeren Zinsen unterliegt, lässt Investitionen im privaten, aber auch im öffentlichen Sektor bereits bei geringeren Erträgen als vorteilhaft erscheinen, als dies in einer Hochzinswelt der Fall wäre. Für die wirtschafts- und finanzpolitische

Strategie ist also die Zinsentwicklung von erheblicher Bedeutung.

Das Erreichen niedrigerer Erwerbslosenquoten und hoher Erwerbstätigenzahlen hat starke Effekte auf die langfristige Ausgabendynamik. Dies unterstreicht die volkswirtschaftliche und finanzpolitische Bedeutung der Aktivierung zusätzlicher Ressourcen am Arbeitsmarkt für die Sicherung des Tragfähigkeitsziels. Dazu trägt auch eine höhere Migration in den Arbeitsmarkt bei. Ein stärkerer Anstieg der tatsächlichen Lebensarbeitszeit ist ebenfalls vorteilhaft für die Tragfähigkeit. Die Alterung der Gesellschaft bremsen würde ein Anstieg der Geburtenrate in Deutschland, auch wenn sich die Wirkung einer höheren Geburtenrate erst langsam entfalten würde.



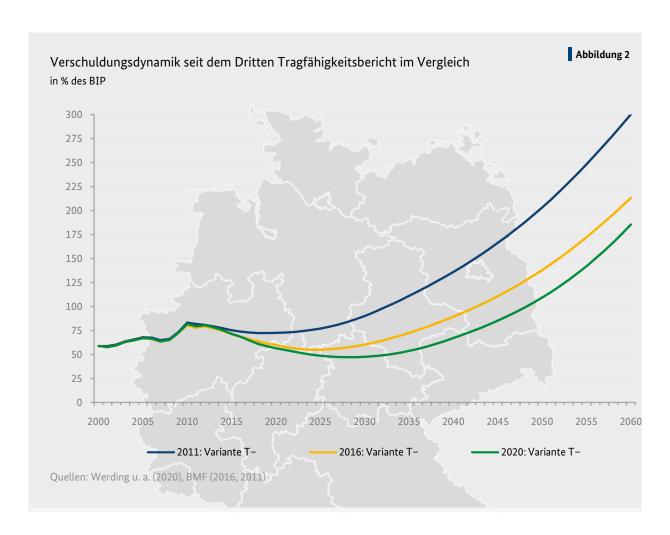


■ Fazit

Die Ergebnisse zeigen, dass das Erreichen langfristiger fiskalischer Tragfähigkeit eine kontinuierliche Aufgabe sein wird – auch ohne die Krise. Im Vergleich zu den beiden vorangehenden Tragfähigkeitsberichten wird sichtbar, dass sich zukunftsund investitionsorientierte sowie den Arbeitsmarkt stärkende Politiken lohnen. Der projizierte Anstieg der Verschuldung konnte im Vergleich zu den vorangehenden Berichten zeitlich deutlich hinausgeschoben werden; die öffentlichen Haushalte waren vor der Krise zukunfts- und krisenfester geworden (siehe Abbildung 2). Hierzu hatten die Stärkung der Investitionen und die günstige Entwicklung des Arbeitsmarkts wesentlich beigetragen. Die Zinsentwicklung entlastet dabei die öffentlichen

Haushalte. Die in den vergangenen Jahren erreichte Verbesserung der finanzpolitischen Ausgangslage wird auch helfen, Deutschland durch die aktuelle Krise zu steuern und notwendige Ressourcen zu mobilisieren.

Langfristig werden, beginnend mit dem herannahenden Renteneintritt der Babyboomer-Generation, insbesondere die altersbedingten Ausgaben für Renten- und Pflegeversicherung steigen. Ein Ansatz zur Bewältigung dieses Ausgabenanstiegs liegt darin, die Beteiligung von Frauen, Älteren und Menschen mit Migrationshintergrund am Arbeitsmarkt zu fördern und die Qualifikation Erwerbstätiger zu verbessern. So kann es gelingen, den Ausstieg der geburtenstarken Generation aus dem Erwerbsleben zu kompensieren.



Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung

- Deutsche Unternehmen müssen in erheblichem Umfang in Forschung und Entwicklung investieren, um weiterhin – auch im internationalen Wettbewerb – erfolgreich zu bestehen. Dabei hilft in Deutschland eine breit angelegte und effiziente Projektförderlandschaft. Was bisher allerdings fehlte, war deren Ergänzung durch eine geeignete steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung.
- Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung vom 17. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2763) hat Deutschland nun erstmals eine steuerliche Forschungsförderung eingeführt, die ab dem 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist. Damit werden die Rahmenbedingungen für mehr private Investitionen und Innovationen verbessert und der Standort Deutschland wird gestärkt.
- Die mit dem Gesetz verbundenen Steuermindereinnahmen werden sich voraussichtlich auf 1,4 Mrd. € pro Jahr belaufen, die von Bund, Ländern und Gemeinden getragen werden. Da es sich bei dieser steuerlichen Fördermaßnahme um ein Gesetz mit Rechtsanspruch handelt, erhält jeder Anspruchsberechtigte die Forschungszulage, der die Voraussetzungen erfüllt.
- Die Wirkung des Gesetzes soll spätestens nach fünf Jahren evaluiert werden. Die Förderung ist aber nicht befristet.

Kernelemente der neuen steuerlichen Forschungsförderung

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben) werden sehr weitgehend begünstigt. Ob Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung – FuE-Vorhaben sind dann begünstigt, wenn sie einer dieser Kategorien zugeordnet werden können. Anspruchsberechtigt sind alle steuerpflichtigen Unternehmen. Kleine und mittlere Unternehmen profitieren insbesondere durch die Einbeziehung der Auftragsforschung. Denn auch für die Vergabe eines Forschungsauftrags ist – beim Auftraggeber – eine Förderung möglich (Förderung der Auftragsforschung). Gerade für kleinere Unternehmen ist dies von Vorteil, da sie

mangels eigener Forschungskapazitäten oft auf die Vergabe von Auftragsforschung angewiesen sind. Mit der Einbeziehung der Auftragsforschung, bei welcher der Auftraggeber gefördert wird, werden daher gezielt die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten von kleinen und mittleren Unternehmen gefördert. Auch Unternehmen in Verlustphasen kommt die Förderung zugute.

Die Forschungszulage (FZul) beträgt 25 % der förderfähigen Aufwendungen. Dies sind insbesondere die dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Löhne und Gehälter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in begünstigten FuE-Vorhaben mitwirken. Bei der Auftragsforschung werden 60 % des Entgelts, das der Auftraggeber an den Auftragnehmer leistet, als förderfähiger Aufwand angesehen. Die förderfähige Bemessungsgrundlage wird jedoch pro



Unternehmen/Konzern auf eine Obergrenze von 2 Mio. € pro Wirtschaftsjahr begrenzt. Das führt zu einer höchstmöglichen FZul pro Wirtschaftsjahr von 500.000 €. Die FZul wird nicht direkt ausgezahlt, sondern auf die nächste Ertragsteuerschuld des Anspruchsberechtigten angerechnet. Ist die FZul höher als die im Rahmen der nächsten Veranlagung festgesetzte Steuer, wird der Differenzbetrag als Steuererstattung ausgezahlt. Damit können auch Unternehmen gefördert werden, die sich in einer Verlustphase befinden und deshalb keine oder nur wenig Steuern zahlen. Das ist z. B. für Start-ups in der Wachstumsphase wichtig.

Das Verfahren wurde unbürokratisch ausgestaltet, um die Attraktivität der Maßnahme zu erhöhen. Es sind für den Erhalt der FZul nur wenige Voraussetzungen zu erfüllen. Die FZul wird auf Antrag vom zuständigen Finanzamt gewährt. Dem Antrag muss eine Bescheinigung nach § 6 FZulG beigefügt werden, in der die Begünstigungsfähigkeit der FuE-Vorhaben bescheinigt wird.

Der nachfolgende Beitrag soll einige Fragen im Zusammenhang mit den Anspruchsvoraussetzungen und dem Antrags- und Festsetzungsverfahren inklusive der erforderlichen Nachweispflichten beantworten.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der steuerlichen Forschungsförderung

Anspruchsberechtigung

Die steuerliche Forschungsförderung steht allen nach dem Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz steuerpflichtigen Unternehmen offen, die Gewinneinkünfte erzielen. Dabei werden sowohl beschränkt als auch unbeschränkt Steuerpflichtige einbezogen. Bei Mitunternehmerschaften ist nicht der Mitunternehmer, sondern die Mitunternehmerschaft anspruchsberechtigt.

Von der Steuer befreite Körperschaften können hingegen keine steuerliche Forschungsförderung beanspruchen. Damit sind insbesondere steuerfreie Einrichtungen für Forschungs- und Wissensverbreitung wie Hochschulen, Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen und Innovationsmittler nicht anspruchsberechtigt. Führt eine steuerbefreite Einrichtung ein Forschungsvorhaben in einem sogenannten steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb durch oder erfolgt die Forschung und Entwicklung in einem nicht steuerbefreiten Betrieb gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder in einer durch Ausgründung oder Ausgliederung entstandenen steuerpflichtigen rechtlich selbständigen Einheit, kann aufgrund der insoweit eingetretenen Steuerpflicht die steuerliche Forschungsförderung aber infrage kommen.

Die Anspruchsberechtigung wird nicht von der Größe des Unternehmens oder der Art der im Unternehmen ausgeübten Tätigkeit eingeschränkt. Damit haben grundsätzlich auch große Unternehmen Zugang zur steuerlichen Forschungsförderung.

Begünstigte FuE-Vorhaben

Nach dem FZulG begünstigt sind nur FuE-Vorhaben, mit denen nach dem 1. Januar 2020 begonnen worden ist. Die steuerliche Forschungsförderung kommt nur für Aktivitäten in FuE- Vorhaben in Betracht, die den Kategorien Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zuzurechnen sind. Für die Prüfung der FuE-Vorhaben werden Maßstäbe angesetzt, die sich wesentlich an gängigen FuE-Kriterien orientieren. Grundsätzlich lassen sich die begünstigten FuE-Tätigkeiten durch folgende fünf Kriterien bestimmen:

Das FuE-Vorhaben muss

- auf die Gewinnung neuer Erkenntnisse abzielen (neuartig),
- auf originären, nicht offensichtlichen Konzepten und Hypothesen beruhen (schöpferisch),



- in Bezug auf das Endergebnis ungewiss sein (ungewiss),
- einem Plan folgen und budgetiert sein (systematisch),
- zu Ergebnissen führen, die reproduziert werden können (übertragbar und/oder reproduzierbar).

Prüfung der begünstigten FuE-Vorhaben durch eine externe Bescheinigungsstelle

Da es sich bei der Zuordnung von FuE-Vorhaben zu den begünstigten Bereichen beziehungsweise ihrer Abgrenzung von nicht-begünstigten Vorhaben nicht um steuerliche Begriffe handelt, kann hier auch nicht auf steuerliche Abgrenzungskriterien zurückgegriffen werden. Für die Prüfung, ob es sich um ein begünstigtes FuE-Vorhaben handelt, wird durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) eine sogenannte Bescheinigungsstelle eingerichtet. Die Aufgaben dieser Bescheinigungsstelle sind in der Forschungszulagenbescheinigungsverordnung (FZulBV) vom 30. Januar 2020 (BGBl. I S. 118) geregelt.

Das Ausschreibungsverfahren zur Bestimmung der zukünftigen Bescheinigungsstelle(n)

wird derzeit vom BMBF durchgeführt. Nach Beauftragung der Stellen werden diese im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht. Es ist damit zu rechnen, dass eine Antragsstellung bei der/den dann beauftragte(n) Stelle(n) voraussichtlich ab Sommer/ Herbst 2020 möglich ist. Das ist zeitlich ausreichend, da für sämtliche ab dem 1. Januar 2020 begonnen FuE-Vorhaben eine Bescheinigung beantragt werden kann.

Die Beurteilung der begünstigten FuE-Vorhaben wird von der Bescheinigungsstelle nur dem Grunde nach erfolgen. Die Feststellung der förderfähigen Aufwendungen, d. h. die Beurteilung, ob

die mit den begünstigten FuE-Vorhaben verbundenen Aufwendungen der Höhe nach erforderlich und auch angefallen sind, erfolgt hingegen erst im Rahmen der Bearbeitung des Antrags auf FZul durch das zuständige Finanzamt. Die Feststellung der Begünstigungsfähigkeit der FuE-Vorhaben durch die Bescheinigungsstelle entfaltet allerdings Bindungswirkung für die Finanzämter. Das heißt, dass die Frage, ob ein begünstigtes FuE-Vorhaben vorliegt, nicht noch einmal von dem zuständigen Finanzamt überprüft wird.

Förderfähiger Aufwand

Um die administrative Belastung für Antragsteller und Finanzverwaltung möglichst gering zu halten, wird der förderfähige Aufwand anhand eindeutig und leicht feststellbarer Grundlagen ermittelt:

a) Lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn für eigene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Bei selbst forschenden Unternehmen ist das zum einen der dem Lohnsteuerabzug beim Anspruchsberechtigten unterliegende Arbeitslohn für eigene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Hinzu kommen noch die Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers nach § 3 Nr. 62 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Bruttoarbeitslöhne der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Sozialabgaben des Arbeitgebers werden im Lohnkonto ausgewiesen, das der Arbeitgeber für jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer zu führen hat. Damit sind die Feststellung sowie die Prüfung dieser Aufwendungen möglich. Vom Arbeitgeber steuerfrei gezahlte Vergütungen oder gewährte steuerfreie Sachbezüge werden hingegen nicht in die Bemessungsgrundlage zur Förderung der FuE-Vorhaben einbezogen.

Da nur Aufwendungen unmittelbar für die begünstigten FuE-Vorhaben gefördert werden sollen, ist der Arbeitslohn einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers auch nur insoweit förderfähig, wie die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in



begünstigten FuE-Vorhaben forschend tätig ist. So gehören Arbeitslöhne von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die selbst nicht forschen, nicht zu den förderfähigen Aufwendungen. Das ist z. B. Personalaufwand für nicht selbst forschende Führungskräfte, für die Bürosachbearbeiterin oder den Bürosachbearbeiter, die oder der die Buchhaltung für das FuE-Vorhaben betreut, oder auch für die Reinigungskraft.

Soweit eine forschende Arbeitnehmerin oder ein forschender Arbeitnehmer nicht zu 100 % in den begünstigten FuE-Vorhaben beschäftigt ist, kann der lohnsteuerpflichtige Arbeitslohn des gesamten Jahres nur anteilig gemessen an seinem Einsatz im begünstigten FuE-Vorhaben angesetzt werden. Zur Ermittlung des förderfähigen Anteils des Lohnaufwands für eine forschende Arbeitnehmerin oder einen forschenden Arbeitnehmer in einem begünstigten FuE-Vorhaben sind daher regelmäßig Aufzeichnungen zu führen, die eindeutig und möglichst zeitnah die geleisteten Arbeitsstunden belegen. Die Aufzeichnungen sind für jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer gesondert zu führen und müssen die tatsächlich erbrachte Gesamtarbeitszeit der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers (und nicht nur die vertragliche Arbeitszeit) sowie die zeitanteiligen Einsätze in den jeweiligen Arbeitsgebieten enthalten.

b) Auftragsforschung

Wird ein begünstigtes FuE-Vorhaben nach Vergabe eines Forschungsauftrags von einem Auftragnehmer ausgeführt, kann der Auftraggeber die steuerliche Forschungsförderung hierfür in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist auch in diesem Fall der Nachweis über das Vorliegen eines begünstigten FuE-Vorhabens durch die Bescheinigung der Bescheinigungsstelle.

Wird ein Auftrag für ein begünstigtes FuE-Vorhaben ins Ausland vergeben, kann eine FZul allerdings nur dann beansprucht werden, wenn der Auftragnehmer seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) hat oder in einem

anderen Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet und der aufgrund vertraglicher Verpflichtung Amtshilfe entsprechend dem EU-Amtshilfegesetz in einem Umfang leistet, der für die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist.

Von dem Entgelt, welches der Auftraggeber für die Durchführung des begünstigten FuE-Vorhabens aufwendet (Auftragswert), werden 60 % als förderfähiger Aufwand berücksichtigt. Die Berücksichtigung von 60 % der Kosten erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Personalkosten in der Regel einen Anteil von circa 60 % der gesamten Forschungsund Entwicklungsaufwendungen eines FuE-Vorhabens ausmachen. Damit soll bei der Auftragsforschung kein breiteres Fördervolumen erfasst werden als bei der eigenbetrieblichen Forschung und Entwicklung. Einzelnachweise über den Personalaufwand, der dem Auftragnehmer entsteht, sind in diesem Fall nicht erforderlich.

c) Eigenaufwand einer selbst forschenden Einzelunternehmerin oder eines selbst forschenden Einzelunternehmers

Für Eigenleistungen können forschende Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmer pauschal 40 € für jede nachgewiesene Arbeitsstunde in einem begünstigten FuE-Vorhaben als förderfähige Aufwendungen ansetzen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Einzelunternehmerin oder ein Einzelunternehmer mit sich selbst keine Verträge abschließen kann und die eigene Tätigkeit der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers nicht zu einem Aufwand führt, der als Betriebsausgaben berücksichtigt werden könnte. Damit gibt es für die eigene FuE-Tätigkeit der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers keinen nachweisbaren (quantitativen) Aufwand. Um den Aufwand einer selbst forschenden Einzelunternehmerin oder eines selbst forschenden Einzelunternehmers aber dennoch bei der FZul zu berücksichtigen, wird eine - fiktive - Stundenpauschale als förderfähige "Eigenleistung" gewertet.

Um Gestaltungsmissbrauch zu vermeiden, wird der pauschale Ansatz auf die durchschnittliche Wochenarbeitszeit einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers von maximal 40 Stunden begrenzt. In der Regel dürfte diese Grenze nicht erreicht werden, da die mitarbeitende Einzelunternehmerin oder der mitarbeitende Einzelunternehmer regelmäßig auch noch mit weiteren Tätigkeiten beschäftigt sein wird, die außerhalb der FuE-Tätigkeit liegen. Auch hier ist eine Stundenerfassung über die tatsächlich geleistete Arbeit vorzunehmen, um den Anteil der Arbeitszeit zu ermitteln, der auf das begünstigte FuE-Vorhaben entfällt.

Aus beihilferechtlichen Gründen kann die Förderung des Eigenaufwands einer Einzelunternehmerin oder eines Einzelunternehmers allerdings nur unter Anwendung der Grundsätze für De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013,

S. 1, De-minimis-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung erfolgen. Die Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ist hier insoweit nicht möglich. Nach dieser Verordnung darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Veranlagungszeiträumen maximal 200.000 € nicht übersteigen (Art. 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung). Zur Einhaltung dieses Höchstbetrags ist nur der Teil der FZul zu berücksichtigen, der auf die Eigenleistung entfällt.

Der einschlägige Höchstbetrag von 200.000 € in drei Steuerjahren ist unter Berücksichtigung aller De-minimis-Beihilfen zu prüfen, die nach dieser Verordnung gewährt wurden. Die FZul für die förderfähige Eigenleistung darf nur insoweit gewährt werden, wie der Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Beispiel:

Förderfähige Aufwendungen eines Einzelunternehmens mit vier Arbeitnehmerinnen und/oder Arbeitnehmern

Arbeitslohn (einschließlich Arbeitgeberbeitrag nach § 3 Nr. 26 EStG) 250.000 €

Eigenleistung der Einzelunternehmerin oder des Einzelunternehmers $(40 \in x \text{ 40 h } x \text{ 50 Wochen})$

40 € x 40 h x 50 Wochen) 80.000 €

Förderfähige Aufwendungen insgesamt (Bemessungsgrundlage) 330.000 €

FZul (25 % von 330.000 €) 82.500 €

Davon als De-minimis-Beihilfe gewährt (80.000 € x 25 %) 20.000 €



Bemessungsgrundlage und Höhe der FZul

Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ermittelt sich aus der Summe der förderfähigen Aufwendungen des jeweiligen Wirtschaftsjahres.

Die steuerliche Forschungsförderung ist zwar grundsätzlich allen – und damit auch großen – Unternehmen – zugänglich. Kleine und mittelgroße Unternehmen stehen aber besonders im Fokus. Dieses Ziel wird u. a. über eine Begrenzung der maximal förderfähigen Bemessungsgrundlage auf 2 Mio. € pro Anspruchsberechtigtem im Wirtschaftsjahr erreicht. Auf diesem Weg werden kleinere und mittelgroße Unternehmen, die eher in kleinerem Rahmen forschen, im Vergleich zu großen Unternehmen mit einem verhältnismäßig höheren Anteil ihrer Forschungsaufwendungen gefördert.

Soweit die Summe der förderfähigen Aufwendungen kleiner als 2 Mio. € im Wirtschaftsjahr ist, wäre die FZul von diesem Betrag zu ermitteln. Beträgt die Summe der förderfähigen Aufwendungen mehr als 2 Mio. €, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend auf 2 Mio. € gedeckelt.

Soweit es sich bei einem Anspruchsberechtigten um ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz handelt, wird die Bemessungsgrundlage in Höhe von 2 Mio. € nur einmal pro Wirtschaftsjahr für den gesamten Unternehmensverbund gewährt.

Höhe der FZul

Die FZul beträgt 25 % der förderfähigen Bemessungsgrundlage. Somit kann pro Wirtschaftsjahr eine FZul bis zur Höhe von 500.000 € pro Anspruchsberechtigtem festgesetzt werden.

Die FZul wird für ein Wirtschaftsjahr unabhängig davon gewährt, wie viele begünstigte FuE-Vorhaben durchgeführt werden. Für die Gewährung der FZul kommt es also nicht auf die Abgrenzung der Aufwendungen für ein begünstigtes FuE-Vorhaben an, sondern nur auf die im Wirtschaftsjahr für begünstigte FuE-Vorhaben aufgewendeten förderfähigen Aufwendungen. Aufwendungen für ein begünstigtes FuE-Vorhaben, das über mehrere Jahre durchgeführt wird, können für jedes Wirtschaftsjahr beantragt werden, in dem sie aufgewendet werden. In der Folge kann also ein begünstigtes FuE-Vorhaben auch mit mehr als 500.000 € gefördert werden, wenn es länger als ein Jahr durchgeführt wird.

Antragsverfahren

Die FZul wird auf Antrag des Anspruchsberechtigten gewährt. Der Antrag auf FZul ist bei dem für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten zuständigen Finanzamt zu stellen. Die Antragstellung kann unabhängig von der Steuererklärung erfolgen. Es ist nicht erforderlich, dass eine Steuererklärung für das entsprechende Wirtschaftsjahr bereits im Finanzamt vorliegt.

Der Antrag auf FZul kann beim Finanzamt jedoch erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres gestellt werden, in dem die Arbeiten durchgeführt wurden. Mit einer zeitnahen Antragstellung nach Abschluss des Wirtschaftsjahres wird eine möglichst frühzeitige Förderung der Aufwendungen aber dennoch ermöglicht.

Eine Beantragung der FZul vor Beginn des FuE-Vorhabens beziehungsweise bevor die förderfähigen



Aufwendungen getätigt wurden, ist für diese steuerliche Forschungsförderung nicht erforderlich und gesetzlich auch nicht möglich. Unabhängig davon kann der Antrag auf Bescheinigung gemäß § 6 FZulG bereits im Laufe des Wirtschaftsjahres bei der Bescheinigungsstelle gestellt werden, sodass die für den Antrag auf FZul erforderliche Bescheinigung über die Begünstigungsfähigkeit des FuE-Vorhabens rechtzeitig vorliegt.

Für die erstmalige Antragstellung auf Gewährung einer FZul für das Jahr 2020 wird das Formular voraussichtlich Ende des Jahres 2020 zur Verfügung stehen. Anspruchsberechtigte mit Rumpfwirtschaftsjahren können für das Rumpfwirtschaftsjahr 2020 erst den Antrag stellen, wenn die technischen Voraussetzungen vorliegen. Diese zeitliche Verzögerung lässt sich aufgrund des vollständig neu aufzubauenden Verfahrens leider nicht vermeiden.

Der Antrag auf FZul kann innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Jahres gestellt werden, für das der Anspruch auf FZul entstanden ist. Damit dürfte der Zeitraum lang genug sein, um auch spätentschlossenen Anspruchsberechtigten den Zugang zur steuerlichen Forschungsförderung zu ermöglichen.

Festsetzung und Leistung der FZul

Das Finanzamt wird, soweit alle Voraussetzungen vorliegen, die FZul in einem Forschungszulagenbescheid festsetzen. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen einer der nächsten Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer durch Anrechnung auf die Steuerschuld und Erstattung eines eventuellen Differenzbetrags.

Die Anrechnung einer festgesetzten FZul kann bei jeder nachfolgenden Erstveranlagung erfolgen und wird von Amts wegen vorgenommen. Das kann auch eine Veranlagung für ein weiter zurückliegendes Wirtschaftsjahr sein. Beispielsweise kann eine für das Jahr 2020 im Juni 2021 festgesetzte FZul auf die für das Jahr 2019 festgesetzte Ertragsteuer angerechnet werden.

Die Anrechnung auf den Steuerbetrag bewirkt eine Erstattung, soweit die festgesetzte Steuer abzüglich geleisteter Vorauszahlungen geringer ist als die festgesetzte FZul. Dieser Effekt tritt auch ein, wenn die Steuer z. B. aufgrund von Verlusten mit 0 € festgesetzt wurde.

Beispiel:	
Festgesetzte FZul für 2020	100.000 €
Festgesetzte ESt für 2019	250.000 €
Abzüglich geleisteter Vorauszahlungen für 2019	./. 200.000 €
Abzüglich festgesetzter FZul für 2020	./. 100.000 €
Erstattungsbetrag:	50.000 €



Kumulierung mit anderen Fördermitteln

Aufwendungen dürfen nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden, soweit diese Aufwendungen bereits im Rahmen anderer Förderungen oder staatlicher Beihilfen gefördert wurden oder werden. Das bedeutet, dass Personalaufwendungen, die bereits in die Bemessungsgrundlage für eine andere Förderung einbezogen wurden, im Rahmen der Beantragung der FZul nicht noch einmal als förderfähige Aufwendungen angesetzt werden dürfen. Dabei ist es unerheblich, in welcher Höhe die Personalaufwendungen für die andere Förderung berücksichtigt werden. Entscheidend ist, dass die entsprechenden Aufwendungen bereits bei der Bemessung der Höhe der anderen Förderung einbezogen wurden.

Soweit Personalkosten im Rahmen einer anderen Förderung zwar beantragt wurden, eine Förderung aber nicht bewilligt wurde, steht einer Einbeziehung in die Bemessungsgrundlage für die FZul nichts im Wege.

Die Gesamtförderung für ein FuE-Vorhaben aus allen Beihilfen darf aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben in Summe den Betrag von 15 Mio. € nicht übersteigen. Da das FZulG aber schon solche Aufwendungen von der Förderung ausschließt, die in die Bemessung anderer Fördermittel eingeflossen sind, wird bereits durch diese Ausschlussregelung erreicht, dass die Grenze von 15 Mio. € mit der FZul nicht überschritten werden dürfte. Ob es sich bei den anderen Fördermitteln um staatliche Beihilfen handelt, ergibt sich aus Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Insbesondere ist hier die beihilferechtliche Beurteilung der jeweiligen Maßnahme entscheidend. Der Fördermittelgeber weist in den der Förderung zugrundeliegenden Rechtsvorschriften darauf hin, ob es sich um eine solche Beihilfemaßnahme handelt und auf welcher Rechtsgrundlage der EU diese gewährt wird.

Anwendbarkeit des Gesetzes

Die FZul ist eine Beihilfe im Sinne des Europäischen Beihilferechts. Zur Einhaltung der Beihilfekonformität wurde das Gesetz entsprechend den beihilferechtlichen Vorgaben der AGVO ausgestaltet.

Die AGVO stellt Beihilferegelungen zunächst nur für sechs Monate nach dem Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes von der Notifizierungspflicht frei. Eine darüberhinausgehende Anwendung der AGVO auf dieses Gesetz setzt die Genehmigung eines Evaluierungsplans durch die Europäische Kommission voraus. Der Tag des Genehmigungsbeschlusses der Europäischen Kommission wird vom BMF im Bundesgesetzblatt (BGBl.) Teil I bekannt gemacht werden.

Daher ist das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung, das am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, nach § 16 FZulG zunächst nur für sechs Monate, d. h. bis 30. Juni 2020 anwendbar.

Die für eine Genehmigung des Evaluierungsplans durch die Europäische Kommission seitens der Bundesregierung erforderlichen Arbeiten wurden bereits geleistet. Das BMF geht davon aus, dass die Europäische Kommission innerhalb der Sechsmonatsfrist eine positive Entscheidung treffen wird, so dass einer Anwendung des FZulG auch nach dem 30. Juni 2020 nichts im Wege steht.

Hinweis auf weitere Veröffentlichungen

Weitere aktuelle Fragen zur Anwendung des FZulG wird das BMF als FAQ auf seiner Internetseite veröffentlichen. Fragen im Zusammenhang mit dem Bescheinigungsverfahren hat das BMBF bereits auch in Form von FAQ auf seiner Internetseite¹ beantwortet.

1 Link zum BmBF: http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20200421



Ausblick

Mit dem FZulG sollen zusätzliche Anreize für Investitionen in Forschung und Entwicklung in Deutschland gesetzt werden. Eine steuerliche Forschungsförderung stärkt die Innovationskraft Deutschlands und damit einen der wichtigsten Faktoren für eine wettbewerbsfähige Wirtschaft und ein modernes Land.

Das FZulG wurde zwar ohne zeitliche Befristung verabschiedet, jedoch wird die Bundesregierung

"spätestens nach Ablauf von fünf Jahren" (§ 17 Absatz 1 FZulG) die Anwendung dieses Gesetzes auf wissenschaftlicher Grundlage evaluieren. Im Zuge der Evaluierung wird sich die Bundesregierung auch dazu verhalten, ob die mit der Maßnahme angestrebten Ziele erreicht wurden. Soweit die Evaluierung aufzeigt, dass die Effekte nicht oder nur unzureichend erreicht werden konnten, beabsichtigt die Bundesregierung, dem Gesetzgeber geeignete Maßnahmen zur Verbesserung des FZulG vorzuschlagen.



Prüfungsdienst des Zolls - Ergebnis 2019

- Der Zoll nimmt j\u00e4hrlich circa 140 Mrd. € f\u00fcr den Bundeshaushalt ein. Der Pr\u00fcfungsdienst des Zolls leistet mit seiner T\u00e4tigkeit einen entscheidenden Beitrag zur Sicherung der Staatseinnahmen.
- Die Prüfungstätigkeit kompensiert die verringerte Kontrollintensität durch den Wegfall der Grenzkontrollen im Binnenmarkt und durch unternehmensfreundliche Verfahrensvereinfachungen.
- Rund 1.200 Bedienstete führten 2019 mehr als 7.000 Unternehmensprüfungen und mehr als 90.000 Steueraufsichtsmaßnahmen durch.
- Die Prüfungsfeststellungen führten zu 269 Mio. € Nacherhebungen und 62,2 Mio. € Erstattungen.

Die Bedeutung

Der Zoll ist eine moderne Bürger- und Wirtschaftsverwaltung des Bundes, deren Tätigkeitsspektrum von der reinen Dienstleistung bis zum hoheitlichen Handeln reicht. Im Bereich ihrer hoheitlich fiskalischen Aufgabenerledigung leistet sie einen erheblichen Beitrag zu den Einnahmen der Bundesrepublik Deutschland. Im Jahr 2019 wurden durch den Zoll 141,6 Mrd. € vereinnahmt, das sind mehr als 37 % der Einnahmen aus den Bundessteuern zuzüglich des Bundesanteils aus den Gemeinschaftsteuern.

In den vergangenen Jahrzehnten haben die deutsche Wirtschaft und der internationale Handel einen grundlegenden Wandel im Zuge der Globalisierung erfahren. Die stetige Zunahme der grenzüberschreitenden Warenflüsse sowie die internationale Vernetzung von Handel und produzierendem Gewerbe haben eine Anpassung der Verfahrensweisen bei der Erhebung der Abgaben und der staatlichen Überwachung von Verboten und Beschränkungen, etwa der Verhinderung der Einfuhr von gefälschten Waren, erforderlich gemacht.

Im Zuge dessen wurden zahlreiche Verfahrensvereinfachungen im grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr zugelassen. Durch den Wegfall oder die Reduzierung von Grenzkontrollen wurden Verfahrensabläufe beschleunigt und die erforderlichen Kontrollen in die Wirtschaftsbetriebe verlagert. Ziel dieser Maßnahmen ist es, den Wohlstand in der Europäischen Union zu fördern und Arbeitsplätze zu sichern.

Vor diesem Hintergrund obliegt es dem Prüfungsdienst im Wege nachgängiger Kontrollen, sicherzustellen, dass bestehende Vorschriften eingehalten werden. Er leistet durch seine Präsenz in den Unternehmen einen präventiven Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben des Zolls.

Im Gegensatz zur steuerlichen Betriebsprüfung der Länder hat der Prüfungsdienst der Zollverwaltung dabei keinen rein fiskalischen Auftrag. Er überwacht vielmehr als abschließende Prüfungsinstanz auch die Einhaltung grenzüberschreitender Verbote und Beschränkungen sowie der außenwirtschaftsrechtlichen Restriktionen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren und im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr. Er trägt mit seiner Tätigkeit zur Sicherung der steuerlichen Gerechtigkeit und zur Chancengleichheit aller Verfahrensbeteiligten bei.



Aufgabenspektrum des Prüfungsdiensts der Zollverwaltung

Rechtsbereich Zoll und Präferenzen

Zoll, Antidumping- und Ausgleichszölle, Warenursprung und Präferenzen, Einfuhrumsatzsteuer

Rechtsbereich Verbrauch- und Verkehrsteuern

Energiesteuer, Tabaksteuer, Alkoholsteuer, Alkopopsteuer, Stromsteuer, Biersteuer, Kaffeesteuer, Zwischenerzeugnissteuer, Luftverkehrsteuer

Rechtsbereich Außenwirtschaftsrecht

Embargomaßnahmen gegen bestimmte Länder oder Personen, Organisationen oder Einrichtungen aus außen- und sicherheitspolitischen Gründen, Verbote und Beschränkungen (Marken- und Produktpiraterie oder Artenschutz), Kapital- und Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit der Ein-, Ausund Durchfuhr von Waren

Bereich Sonderprüfungen

Prüfungen der wirtschaftlichen Lage, Selbstkostenprüfungen

Prüfungen

Die Steuerfestsetzungen beruhen im Wesentlichen auf den Angaben, welche die Unternehmen selbst gegenüber der Zollverwaltung tätigen. Das Ziel der Prüfungen im Außendienst ist es, die Besteuerungsgrundlagen abschließend festzustellen. Dabei wird zugunsten (Erstattungen) wie zuungunsten (Nacherhebungen) des Beteiligten geprüft.

Hierfür wird jährlich ein risikoorientierter Prüfungsplan erstellt, in dem die Unternehmen nach Risikokriterien beurteilt werden. Die Daten zur Risikobewertung ergeben sich überwiegend volloder teilautomatisiert aus den IT-Systemen. Lokale

Erkenntnisse werden durch manuelle Risikobewertungen berücksichtigt.

Die Ergebnisse der Prüfungen zeigen, dass sich die risikoorientierte Auswahl der zu prüfenden Unternehmen bewährt hat. Aus diesem Grund führt die überwiegende Anzahl der Prüfungen zu Beanstandungen.

Die Überprüfung der rechtskonformen Verfahrensabwicklung durch den Prüfungsdienst zahlt sich für die Zollverwaltung und den Staat sowohl hinsichtlich ihrer präventiven ordnungsrechtlichen Wirkung als auch durch die steuerlichen Mehreinnahmen aus (Tabelle 1).



Prüfungsergebnisse			Tabelle 1				
Jahr	2019	2018	2017				
Zoll- und Präfere	enzprüfungen						
Beanstandungsquote in %	66,1	61,6	59,4				
Anzahl Prüfungen	3.322	3.456	3.692				
Nacherhebungen/Rückforderungen in Mio. €	139,4	114,1	690,7				
Erstattungen in Mio. €	19,5	11,3	35,5				
Verbrauch- und V	erkehrsteuern						
Beanstandungsquote in %	49,5	49,7	49,8				
Anzahl Prüfungen	2.639	3.208	3.063				
Nacherhebungen/Rückforderungen in Mio. €	129,6	125,5	122,7				
Erstattungen in Mio. €	42,7	50,9	68,2				
Außenwirtschaftsprüfungen							
Beanstandungsquote in %	46,8	49,5	53,7				
Anzahl Prüfungen	1.121	1.123	1.288				

Ouellen:

- Nacherhebungen/Erstattungen: Zolljahresstatistik 2019 (s. a. Zolljahrespressekonferenz)
- Beanstandungsquoten und Anzahl der Prüfungen: Kennzahlencockpit des Prüfungsdiensts für die Kalenderjahre 2018 und 2019 der Generalzolldirektion D IV.A.5 und Auswertungen des IT-Verfahrens BISON/PRÜF

Eine Ausnahme von diesem risikoorientierten Ansatz stellen die anlassbezogenen Prüfungen dar. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die beispielsweise aufgrund eingehender Amtshilfeersuchen oder sonstiger aktueller Erkenntnisse keinen Aufschub bis zum nächsten Prüfungsplanjahr dulden und daher kurzfristig angeordnet werden. Darüber hinaus ergibt sich auch im Bereich der Sonderprüfungen oftmals ein kurzfristiger Handlungsbedarf.

Steueraufsichts-/ Überwachungsmaßnahmen

Neben den dargestellten nachträglichen Buchprüfungen hat der Prüfungsdienst des Zolls im vergangenen Jahr insgesamt 90.742 Steueraufsichtsund Überwachungsmaßnahmen durchgeführt. Verfahrensbegleitend werden dabei in den jeweiligen Rechtsbereichen die bewilligten Verfahren

und Vereinfachungen überwacht. Beispielsweise werden Herstellung und Handel verbrauchsteuerpflichtiger Waren wie Alkohol überprüft.

Bei der Auswahl der zu untersuchenden Aufgabenfelder benennt die Generalzolldirektion als zuständige Bundesoberbehörde jährlich Schwerpunkte. Die Ergebnisse der lokalen Risikoanalyse werden ebenfalls berücksichtigt. Dadurch wird ein effektiver und optimaler Ressourceneinsatz ermöglicht.

Generalzolldirektion

Zum 1. Januar 2016 wurde der Zoll neu organisiert und die Generalzolldirektion als Bundesoberbehörde eingerichtet. Auf Ortsebene gibt es die Hauptzollämter und Zollfahndungsämter. Der Prüfungsdienst ist bei 31 Hauptzollämtern organisiert.



Statistiken über die Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern

- Die Statistiken über die Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern bestätigen die nach wie vor hohe Filterwirkung des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens nach der Abgabenordnung. Nur etwa 1,8 % der erledigten Einsprüche führen zu einer Klage.
- Im gesamten Berichtszeitraum konnten streitige Punkte und offene Fragen zu einem überwiegenden Teil im Einspruchsverfahren geklärt werden, was sich im hohen Teil der Abhilfen und Zurücknahmen widerspiegelt. Nur in rund 13,2 % der Einsprüche bedurfte es im Kalenderjahr 2018 einer Einspruchsentscheidung.

Rechtsweg in Steuersachen

Jedem, der glaubt, durch den Staat in seinen Rechten verletzt worden zu sein (z. B. durch einen fehlerhaften Steuerbescheid), steht nach Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes der Weg zu den Gerichten offen.

Grundsätzlich können die Finanzgerichte nicht unmittelbar angerufen werden. Vielmehr ist im Regelfall zunächst Einspruch bei der Finanzbehörde einzulegen. Hierdurch wird der Verwaltung Gelegenheit gegeben, den Steuerfall noch einmal zu überprüfen, bevor sich das Gericht mit der Angelegenheit befasst. Die meisten Rechtsstreitigkeiten erledigen sich bereits im Einspruchsverfahren, das somit eine hohe "Filterwirkung" hat (mehr s. u. "Statistik zur Klageerhebung").

Die gesetzlichen Grundlagen für das Einspruchsverfahren ergeben sich aus den §§ 347 bis 367 der Abgabenordnung (AO).¹ Verwaltungsanweisungen hierzu enthält der Anwendungserlass zur AO.

Statistiken zur Einspruchsbearbeitung

Gegenstand der Einspruchsstatistiken

Das BMF erstellt jährlich eine Einspruchsstatistik und veröffentlicht sie auf seinen Internetseiten. Darüber hinaus hat das BMF in verschiedenen Monatsberichten die Statistikdaten für die Jahre 2009 bis 2017 veröffentlicht.²

Diese Statistiken erfassen allerdings nur die bei den Finanzämtern eingegangenen Einsprüche, nicht aber Einsprüche, die bei anderen Finanzbehörden erhoben werden, insbesondere

- beim Bundeszentralamt für Steuern,
- bei den Familienkassen und
- bei den Behörden der Zollverwaltung.

Früher wurden Abgaben und Übernahmen von Einsprüchen zwischen den Ländern in der Statistik

¹ Abrufbar unter: www.gesetze-im-internet.de

² Zuletzt im Monatsbericht Oktober 2018 für das Jahr 2017. Der Monatsbericht ist abrufbar unter: http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20200442



saldierend bei den Eingängen sowie sonstige Bestandskorrekturen (z. B. nach Aufdecken fehlerhafter Einträge in den Rechtsbehelfslisten) entweder ebenfalls saldierend bei den Eingängen oder durch eine Anpassung des Anfangsbestands berücksichtigt. Seit dem Jahr 2013 enthält die Einspruchsstatistik die Rubrik "Saldo aus Übernahmen, Abgaben, Storni und sonstigen Bestandskorrekturen". "Abgaben" können nicht nur darauf beruhen, dass sich die örtliche Zuständigkeit des Finanzamts (z. B. durch einen Wechsel des Wohnsitzes oder des Orts der Geschäftsleitung) geändert hat, sondern auch auf einem Wechsel der sachlichen Zuständigkeit, wie z. B. im Fall der Übernahme der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer durch die Hauptzollämter.

Wie bereits in den Vorjahren enthält die Position "sonstige Bestandskorrekturen" auch im Jahr 2018 solche Korrekturen, die aufgrund der Vereinheitlichung der Datenhaltung und der

automationsunterstützten Bearbeitung von Rechtsbehelfen in mehreren Ländern erforderlich waren.

Unter der Erledigungsart "Auf andere Weise" werden z. B. Verfahren erfasst, in denen sich eine angefochtene Außenprüfungsanordnung vor einer Entscheidung über den Einspruch mit Beendigung der Außenprüfung erledigt hat, sowie Fälle, in denen sich ein mit einem Einspruch beantragter Lohnsteuerfreibetrag (§ 39a Einkommensteuergesetz) im Lohnsteuerabzugsverfahren nicht mehr auswirken kann.

Einspruchsstatistiken der Jahre 2014 bis 2018

Für die vergangenen fünf Jahre hat das BMF die Daten, die in Tabelle 1 ersichtlich sind, veröffentlicht.

Einspruchsstatistiken der Ja	Einspruchsstatistiken der Jahre 2014 bis 2018										
	2014	1	201	5	2016		201	7	201	2018	
	Gesamt	Anteil in %	Gesamt	Anteil in %	Gesamt	Anteil in %	Gesamt	Anteil in %	Gesamt	Anteil in %	
Unerledigte Einsprüche am 1. Januar des Jahres	3.907.650	-	2.883.112	-	2.551.162	-	2.397.750	-	2.272.125	-	
Eingegangene Einsprüche	3.467.424	-	3.456.326	-	3.322.249	-	3.245.945	-	3.389.956	-	
Veränderung gegenüber Vorjahr in %	-18,1	-	-0,3	-	-3,9	-	-2,3	-	+4,4	-	
Erledigte Einsprüche	4.233.922	-	3.766.445	-	3.428.875	-	3.345.773	-	3.253.785	-	
Veränderung gegenüber Vorjahr in %	+0,1	-	-11,0	-	-9,0	-	-2,4	-	-2,7	-	
Davon erledigt durch:											
Rücknahme des Einspruchs	813.225	19,2	844.730	22,4	769.897	22,5	740.490	22,1	691.571	21,3	
Abhilfe	2.869.287	67,8	2.430.520	64,5	2.175.785	63,5	2.142.166	64,0	2.094.146	64,4	
Einspruchsentscheidung	523.095	12,4	454.247	12,1	452.238	13,2	433.640	13,0	430.173	13,2	
Teil-Einspruchsentscheidung	18.195	0,4	23.732	0,6	18.671	0,5	15.092	0,5	19.578	0,6	
Auf andere Weise	10.120	0,2	13.216	0,4	12.284	0,4	14.385	0,4	18.317	0,6	
Saldo aus Übernahmen, Abgaben, Storni und sonstigen Bestands- korrekturen	-258.040	-	-21.831	-	-46.786	-	-25.827	-	-50.904	-	
Unerledigte Einsprüche am 31. Dezember des Jahres	2.883.112	-	2.551.162	-	2.397.750	-	2.272.125	-	2.357.392		
Veränderung gegenüber Vorjahr in %	-26,2	-	-11,5	_	-6,0	-	-5,2	_	+3,8	-	

Quelle: Die Daten wurden auf Grundlage von Meldungen der obersten Finanzbehörden der Länder vom BMF zusammengestellt (Stand 26. März 2020)

Eingegangene Einsprüche

Nachdem die Zahl der eingelegten Einsprüche in den Jahren 2014 bis 2017 zuletzt auf circa 3,2 Mio. Einsprüche pro Jahr zurückgegangen war, ist sie im Kalenderjahr 2018 erstmals wieder leicht auf knapp 3,4 Mio. Einsprüche gestiegen.

Wie häufig gegen die von den Finanzämtern erlassenen Steuerbescheide Einspruch eingelegt wird, ist dem BMF jedoch nicht bekannt, da keine Informationen vorliegen, wie viele Verwaltungsakte die Finanzämter jährlich erlassen. Denn mit dem Einspruch können nicht nur Steuerbescheide angefochten werden, sondern auch sonstige Verwaltungsakte, wie z. B. die Ablehnung einer Stundung, eines Steuererlasses oder einer Außenprüfung, die Festsetzung eines Verspätungszuschlags oder eine Pfändung. Daten hierzu liegen dem BMF nicht vor.

Erledigte Einsprüche

Die Zahl der im Jahr 2018 erledigten Einsprüche hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 2,7 % vermindert. Sie übersteigt erstmalig für den Berichtszeitraum die Zahl der Eingänge desselben Jahres, wodurch sich der Bestand der unerledigten Einsprüche zum Jahresende um 3,8 % gegenüber dem Vorjahr erhöht hat.

Die Verteilung auf die Erledigungsarten "Rücknahme", "Abhilfe", "Einspruchsentscheidung ohne Teil-Einspruchsentscheidung", "Teil-Einspruchsentscheidung" und "Auf andere Weise" (siehe "Gegenstand der Einspruchsstatistik") ist weitgehend konstant. Die Daten zu den Erledigungsarten lassen aber nur bedingt Rückschlüsse darauf zu, wie häufig die mit dem Einspruch angefochtenen Bescheide fehlerhaft waren.

So beruhen Abhilfen (hierauf entfallen circa zwei Drittel der erledigten Einsprüche) häufig darauf, dass erst im Einspruchsverfahren Steuererklärungen abgegeben oder steuerlich begünstigte Aufwendungen geltend gemacht oder belegt werden.

Des Weiteren kann einem Einspruch abgeholfen werden, wenn die Steuerbürgerin oder der Steuerbürger ihren oder seinen ursprünglichen Einspruchsantrag nach einer Erörterung mit dem Finanzamt eingeschränkt hat und das Finanzamt dem noch aufrecht erhaltenen Antrag stattgeben kann. Auch Einsprüchen, die im Hinblick auf anhängige gerichtliche Musterverfahren eingelegt wurden, kann durch Aufnahme eines Vorläufigkeitsvermerks in den angefochtenen Steuerbescheid abgeholfen worden sein.

Die Rücknahme des Einspruchs (circa ein Fünftel der erledigten Einsprüche) deutet zunächst darauf hin, dass der angefochtene Bescheid fehlerfrei war und die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter im Finanzamt Fragen zum Steuerbescheid mit der Steuerbürgerin oder dem Steuerbürger im Einspruchsverfahren geklärt hat. Einer Einspruchsrücknahme kann aber auch ein Änderungsbescheid vorangegangen sein, der dem Antrag der Steuerbürgerin oder des Steuerbürgers teilweise entsprochen hat.

Auch in einer Einspruchsentscheidung (circa ein Zehntel der erledigten Einsprüche) kann dem Antrag der Steuerbürgerin oder des Steuerbürgers teilweise entsprochen worden sein.

Auch Teil-Einspruchsentscheidungen (§ 367 Abs. 2a AO) werden in der Statistik als Erledigungsfall behandelt. Die Verwaltung geht in diesen Fällen davon aus, dass über den durch die Teil-Einspruchsentscheidung nicht entschiedenen Teil des Einspruchs durch eine Allgemeinverfügung nach § 367 Abs. 2b AO entschieden werden kann. Diese ist dann kein Erledigungsfall im Sinne der Statistik. Diese Zählweise ändert jedoch nichts daran, dass nach Erlass einer Teil-Einspruchsentscheidung das Einspruchsverfahren weiter (wenn auch in beschränktem Umfang) anhängig bleibt.

Anfangsbestand und Endbestand

Der Bestand der zum Ende des Jahres 2018 anhängigen Einspruchsverfahren ist im Vergleich zu den



Vorjahren erstmalig wieder geringfügig gestiegen. Nachdem er bis Ende 2017 auf zuletzt rund 2,3 Mio. Fälle gesunken war, betrug er circa 2,4 Mio. Fälle zum 31. Dezember 2018.

Es kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass alle diese Einsprüche auch "bearbeitungsreif" waren. Vielmehr waren von den vorgenannten zum Jahreswechsel anhängigen Einsprüchen

- zum 31. Dezember 2018 insgesamt 1.302.200 Einspruchsverfahren,
- zum 31. Dezember 2017 insgesamt 1.181.811 Einspruchsverfahren,
- zum 31. Dezember 2016 insgesamt 1.233.952 Einspruchsverfahren,
- zum 31. Dezember 2015 insgesamt
 1.291.038 Einspruchsverfahren und
- zum 31. Dezember 2014 insgesamt
 1.528.142 Einspruchsverfahren

nach § 363 Abs. 1 AO ausgesetzt oder ruhten gemäß § 363 Abs. 2 AO. Häufig bedeutet dies, dass über die im Einspruchsverfahren streitigen Rechtsfragen wegen vorgreiflicher Gerichtsentscheidungen noch nicht entschieden werden konnte.

Statistik zur Klageerhebung

Die Zahl der gegen die Finanzämter erhobenen Klagen ist im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr um 1,9 % gesunken. Statt 60.132 Klagen im Jahr 2017 wurden im Jahr 2018 insgesamt

58.985 Klagen erhoben. Im Vergleich zu den insgesamt im Jahr 2018 durch die Finanzämter erledigten Einsprüchen entspricht dies – wie bereits im Vorjahr – einer Quote der Klageerhebungen von etwa 1,8 %.

Die betragsmäßig konstanten Klageerhebungen

vor den Finanzgerichten (im Beurteilungszeitraum weniger als 2 % der erledigten Einsprüche) zeigen, dass die meisten Streitigkeiten über Steuerbescheide außergerichtlich in dem für die Steuerbürgerin oder den Steuerbürger kostenfreien Einspruchsverfahren geklärt werden konnten. Dies belegt eine erfolgreiche "Filterwirkung" des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens. Außerdem werden die Finanzgerichte hierdurch entlastet.

Bei einem Vergleich mit der vom Statistischen Bundesamt erstellten Statistik der Finanzgerichte³ ist zu beachten, dass diese auch Klagen erfasst, die nicht gegen die Finanzämter, sondern gegen andere Finanzbehörden gerichtet sind (siehe oben). Außerdem sind die Zählweisen nicht identisch. Für die Einspruchs- und Klagestatistik der Finanzämter ist maßgebend, wie viele Verwaltungsakte ein Einspruch betrifft. In der Statistik der Finanzgerichte wird eine Klage, die sich gegen mehrere Verwaltungsakte richtet (z. B. eine Klage gegen einen aufgrund einer Außenprüfung ergehenden Änderungsbescheid für mehrere Veranlagungszeiträume) dagegen nur als ein Fall gezählt.

3 Link zum Statistischen Bundesamt: http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20200443

Klageerhebungen 2014 bis 2018					Tabelle 2
	2014	2015	2016	2017	2018
Zahl der erhobenen Klagen	61.958	59.830	61.018	60.132	58.985
Veränderung gegenüber Vorjahr in %	+1,3	-3,4	+2,0	-1,5	-1,9
Quote der erledigten Einsprüche in %	1,5	1,6	1,8	1,8	1,8

Quelle: Die Daten wurden auf Grundlage von Meldungen der obersten Finanzbehörden der Länder vom BMF zusammengestellt (Stand 26. März 2020)



Aktuelle Wirtschaftsund Finanzlage

Überblick zur aktuellen Lage	48
Konjunkturentwicklung aus finanzpolitischer Sicht	49
Steuereinnahmen im März 2020	55
Entwicklung des Bundeshaushalts bis einschließlich März 2020	60
Entwicklung der Länderhaushalte bis einschließlich Februar 2020	65
Finanzmärkte und Kreditaufnahme des Bundes	66

Überblick zur aktuellen Lage

■ Finanzen

- Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und ihrer wirtschaftlichen Folgen hat die Bundesregierung das größte Hilfspaket in der Geschichte der Bundesrepublik auf den Weg gebracht. Aufgrund der soliden Finanzpolitik der vergangenen Jahre ist die Bundesregierung in der Lage, die Menschen und die Wirtschaft auch über einen längeren Zeitraum zu unterstützen.
- Mit einem Nachtrag zum Bundeshaushalt 2020 wurde der Bund ermächtigt, neue Kredite von rund 156,0 Mrd. € aufzunehmen. Die zusätzlich mit diesem Nachtragshaushalt beschlossenen Maßnahmen umfassen ein Ausgabevolumen von insgesamt rund 122,5 Mrd. €. Zudem wird mit geringeren Steuereinnahmen in Höhe von 33,5 Mrd. € als ursprünglich im Haushalt 2020 eingeplant gerechnet.
- Die Einnahmen des Bundeshaushalts beliefen sich in den Monaten Januar bis März dieses Jahres auf rund 85,4 Mrd. €. Damit sind die Einnahmen um 9,0 % (rund +7,0 Mrd. €) höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Die Ausgaben des Bundeshaushalts betrugen in den ersten drei Monaten dieses Jahres rund 92,3 Mrd. € und lagen damit um 4,5 % (rund +3,9 Mrd. €) über dem entsprechenden Vorjahresniveau.
- Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) lagen im März 2020 um 1,8 % unter dem Steueraufkommen des März 2019. Geringere Einnahmen im Vergleich zum März 2019 waren bei den Steuern vom Umsatz sowie bei der Körperschaftsteuer zu verzeichnen. Das Aufkommen aus den Bundessteuern lag im März 2020 um 8,3 % unter dem Steueraufkommen des März 2019.

Wirtschaft

- Die Corona-Pandemie stellt eine außerordentliche Belastung für die deutsche Wirtschaft dar. Frühindikatoren zum Geschäftsklima und den Produktionserwartungen sind im März stark eingebrochen. Tiefgreifende Auswirkungen dürften insbesondere im Dienstleistungsbereich und Handelsgewerbe, aber auch in der Industrie zu spüren sein.
- Auch das Konsumklima ist merklich gesunken. Die zunehmende Verunsicherung über die künftige Beschäftigungsentwicklung trübt die Anschaffungsneigung und Einkommenserwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher.
- In den kommenden Monaten dürfte es zu einem erheblichen Anstieg der Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld kommen. Im März gingen bereits 470.000 Anträge auf Kurzarbeit bei den Arbeitsagenturen ein.
- Eine Quantifizierung der wirtschaftlichen Auswirkungen ist mit hoher Unsicherheit behaftet. Aktuelle Prognosen des Sachverständigenrats und der Gemeinschaftsdiagnose rechnen mit einem deutlichen Einbruch der deutschen Wirtschaft in diesem Jahr.

Konjunkturentwicklung aus finanzpolitischer Sicht

Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage

Deutsche Wirtschaft durch Corona-Pandemie belastet

Die Corona-Pandemie hat das öffentliche Leben und die wirtschaftliche Aktivität in Deutschland stark eingeschränkt. Zur Eindämmung und Verlangsamung der Ausbreitung des Virus haben Bund und Länder weitreichende Maßnahmen beschlossen, die im Zeitablauf überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Auch in vielen anderen Staaten wurden teils noch restriktivere Maßnahmen umgesetzt. Diese gelten dem Schutz der Bevölkerung, stellen aber die Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen.

Die Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft lassen sich bereits an den aktuellen Stimmungsindikatoren ablesen, insbesondere in den von den gesundheitspolitischen Maßnahmen besonders betroffenen Wirtschaftsbereichen, bei den Dienstleistungen sowie dem Handelsgewerbe. Nach Angaben des ifo Instituts verzeichnete das Geschäftsklima im Dienstleistungsbereich im März den größten Einbruch seit Beginn der Umfrage. Aber auch im Verarbeitenden Gewerbe sind die Auswirkungen bereits deutlich spürbar. So rechnen laut ifo Institut viele Unternehmen mit starken Produktionsund Exporteinbußen in den kommenden Monaten.

Da die amtliche Statistik zu den meisten gesamtwirtschaftlichen Daten erst circa zwei Monate nach Monatsende verfügbar ist, waren die jüngsten Veröffentlichungen noch kaum von der aktuellen Entwicklung betroffen. Nach Angaben des Verbands der Automobilindustrie sind im März die Automobilproduktion um 36,6 % und die Automobilexporte um 31,7 % gegenüber dem Vorjahresmonat eingebrochen. Daher muss für den Monat März mit einem kräftigen Einbruch der Industrieproduktion, aber auch anderer Konjunkturdaten gerechnet werden.

Auch auf dem Arbeitsmarkt werden sich die Auswirkungen der Corona-Pandemie spürbar zeigen. Im Zuge des von der Bundesregierung beschlossenen erleichterten Zugangs zu Kurzarbeit ist mit einem erheblichen Anstieg der Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld in den kommenden Monaten zu rechnen. Diese dürfte den Höchststand des Jahres 2009 übertreffen. Bereits im März zeigte sich diese Entwicklung. So gingen insgesamt 470.000 Anzeigen auf Kurzarbeit bei den Arbeitsagenturen ein. Zudem ist ein Anstieg der Arbeitslosigkeit zu erwarten. Der Sachverständigenrat und die Gemeinschaftsdiagnose prognostizieren einen leichten Anstieg der durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 5,0 % im vergangenen Jahr auf 5,3 % beziehungsweise 5,5 % in diesem Jahr.

Die Steuereinnahmen lagen im März 2020 um 1,8 %niedriger als im Vorjahresmonat. Aber die umfänglichen ökonomischen Auswirkungen des Mitte März in Deutschland begonnenen Shutdowns werden erst in den folgenden Monaten das Steueraufkommen sichtbar beeinträchtigen. Dagegen dürfte das Aufkommen der Steuern vom Umsatz mit einem Rückgang um 10,8 % sowie das Aufkommen der Bundessteuern (-8,3 %) bereits durch die aufgrund der Corona-Krise beschlossenen steuerlichen Maßnahmen, hier insbesondere die Rückzahlung von Umsatzsteuersondervorauszahlungen und Stundungen, betroffen sein. Für eine Reihe von Steuern (veranlagte Einkommensteuer, Lohnsteuern, Ländersteuern) waren noch deutliche Zuwächse zu verzeichnen. Auch hier werden sich die negativen Effekte aber im Laufe der nächsten Monate einstellen.

Eine Quantifizierung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie ist mit sehr hoher Unsicherheit behaftet. So hängt das Ausmaß der wirtschaftlichen Auswirkungen insbesondere vom weiteren Verlauf der Pandemie ab. In einem

Finanzpolitisch wichtige W								
		019			Veränderung	in % gegen		
	Mrd. € bzw.	gegenüber	Vorpe	riode saiso	onbereinigt		Vorjahr	
Gesamtwirtschaft/Einkommen	Index	Vorjahr in %	2. Q 19	3. Q 19	4. Q 19	2. Q 19	3. Q 19	4. Q 19
Bruttoinlandsprodukt ¹								
Vorjahrespreisbasis (verkettet)	107,1	+0,6	-0,2	+0,2	+0,0	-0,1	+1,1	+0,3
Jeweilige Preise	3.436	+2,7	+0,3	+0,7	+0,8	+2,1	+3,2	+2,6
Einkommen								
Volkseinkommen	2.562	+2,3	+0,4	+0,6	+0,8	+2,0	+3,2	+1,9
Arbeitnehmerentgelte	1.849	+4,4	+1,0	+1,4	+0,2	+4,6	+4,7	+3,8
Unternehmens- und Vermö- genseinkommen	712	-2,6	-0,9	-1,4	+2,5	-4,5	-0,5	-3,4
Verfügbare Einkommen der privaten Haushalte	1.953	+2,9	+1,1	+1,0	+0,3	+3,1	+3,7	+2,6
Bruttolöhne und -gehälter	1.523	+4,2	+1,0	+1,4	-0,2	+4,4	+4,6	+3,5
Sparen der privaten Haushalte	220	+2,4	+0,6	+2,9	+2,6	+1,7	+2,5	+3,0
	2	019			Veränderung	in % gegen	über	
Außenhandel/Umsätze/Pro-	Mrd. €		Vorpe	riode saiso	onbereinigt		Vorjahr	2
duktion/ Auftragseingänge	bzw. Index	gegenüber Vorjahr in %	Jan 20	Feb 20	Zweimonats- durchschnitt	Jan 20	Feb 20	Zweimonats- durchschnitt
In jeweiligen Preisen								
Außenhandel (Mrd. €)								
Waren-Exporte	1.328	+0,8	+0,1	+1,3	+0,8	-2,0	+0,4	-0,8
Waren-Importe	1.104	+1,4	+0,6	-1,6	-0,4	-1,5	-2,9	-2,2
In konstanten Preisen								
Produktion im Produzierenden Gewerbe (Index 2015 = 100)	102,2	-3,4	+3,2	+0,3	+2,2	-0,9	-1,2	-1,0
Industrie ³	101,3	-4,4	+2,9	+0,4	+2,0	-2,2	-2,0	-2,1
Bauhauptgewerbe	112,9	+3,6	+6,4	-1,0	+4,4	+14,5	+4,6	+9,1
Umsätze im Produzierenden Gewerbe (Index 2015 = 100)								
Industrie ³	103,5	+1,5	+1,1	+0,1	+1,0	-2,9	-2,0	-2,4
Inland	99,9	-2,3	+2,0	-0,8	+1,3	-2,6	-2,3	-2,4
Ausland	107,0	-1,3	+0,2	+1,0	+0,7	-3,1	-1,6	-2,4
Auftragseingang (Index 2015 = 100)								
Industrie ³	101,7	-5,8	+4,8	-1,4	+3,3	-0,8	+1,5	+0,3
Inland	97,0	-6,2	+0,2	+1,7	+1,4	-6,6	-2,9	-4,8
Ausland	105,2	-5,5	+8,3	-3,6	+4,7	+3,5	+5,0	+4,2
Bauhauptgewerbe	126,1	+3,1	+2,6		+3,5	+5,3		-0,2
Umsätze im Handel (Index 2015 = 100)								
Einzelhandel (ohne Kfz, mit Tankstellen)	110,6	+3,0	+1,0	+1,2	+0,8	+2,1	+6,4	+4,2
Handel mit Kfz	116,1	+3,6	+2,0		+1,6	+3,8	·	+5,0

noch: Finanzpolitisch wichtige	Wirtschaft	sdaten							
	2	019	Veränderung in Tausend gegenüber						
,	Personen	gegenüber	Vorperi	ode saisonb	ereinigt		Vorjahr		
Arbeitsmarkt	Mio.	Vorjahr in %	Jan 20	Feb 20	Mrz 20	Jan 20	Feb 20	Mrz 20	
Arbeitslose (nationale Abgrenzung nach BA)	2,27	-3,1	-3	-8	+1	+20	+23	+34	
Erwerbstätige, Inland	45,25	+0,9	+18	+18		+241	+218		
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	33,54	+1,7	+52			+447			
	2	019		Ve	eränderung i	ng in % gegenüber			
Preisindizes		gegenüber		Vorperiode		Vorjahr			
2015 = 100	Index	Vorjahr in %	Jan 20	Feb 20	Mrz 20	Jan 20	Feb 20	Mrz 20	
Importpreise	101,7	-0,9	-0,4	-0,9		-0,9	-2,0		
Erzeugerpreise gewerbliche Produkte	104,8	+1,1	+0,8	-0,4		+0,2	-0,1		
Verbraucherpreise	105,3	+1,4	-0,6	+0,4	+0,1	+1,7	+1,7	+1,4	
ifo Geschäftsklima			Sa	isonbereini	gte Salden				
Deutschland	Aug 19	Sep 19	Okt 19	Nov 19	Dez 19	Jan 20	Feb 20	Mrz 20	
Klima	+6,6	+7,4	+7,1	+7,9	+10,6	+9,6	+9,9	-11,8	
Geschäftslage	+22,7	+25,2	+23,3	+23,8	+25,4	+26,0	+25,5	+11,9	
Geschäftserwartungen	-8,4	-9,0	-8,0	-6,8	-3,2	-5,6	-4,7	-32,9	

1 Stand: April 2020.

2 Produktion arbeitstäglich, Umsatz, Auftragseingang Industrie kalenderbereinigt, Auftragseingang Bauhauptgewerbe saisonbereinigt.

3 Ohne Energie.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Bundesbank, ifo Institut, eigene Berechnungen

Sondergutachten zur Corona-Krise geht der Sachverständigenrat je nach unterstellter Länge des Shutdowns und des Zeitpunkts der einsetzenden Erholung von einem Einbruch der deutschen Wirtschaftsleistung zwischen 2,8 % und 5,4 % in diesem Jahr aus. Auch die im April von den Wirtschaftsforschungsinstituten veröffentlichte Gemeinschaftsdiagnose rechnet mit einem deutlichen Einbruch des deutschen Bruttoinlandsprodukts (BIP) für dieses Jahr. Unter der Annahme einer einsetzenden kräftigen wirtschaftlichen Erholung ab dem 3. Quartal würde nach Einschätzung der Institute das reale BIP im Jahr 2020 um 4,2 % zurückgehen.

Zur Abfederung der erwarteten negativen Auswirkungen auf die Wirtschaft sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hat die Bundesregierung bereits ein umfassendes Maßnahmenpaket (siehe Schlaglicht Corona-Hilfen) auf den Weg gebracht.

Die Bundesregierung wird ihre Erwartungen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung mit der Frühjahrsprojektion am 29. April veröffentlichen.

Industrieproduktion vor Corona-Krise stabil

Vor dem Beginn der Corona-Krise zeigte sich die Industrieproduktion im Februar stabil. Saisonbereinigt verzeichnete sie einen Anstieg von 0,4 % im Vergleich zum Vormonat (Januar: +2,9 %). Die Bauproduktion sank dagegen im Februar um 1,0 % im Vergleich zum Vormonat. Die Auftragseingänge im Verarbeitenden Gewerbe waren im Februar um 1,4 % gegenüber dem Vormonat gesunken (Januar +4,8%). Ohne Großaufträge lag das Ordervolumen im Februar dagegen um 1,1 % höher als im Vormonat.

Für die kommenden Monate deuten Stimmungsindikatoren aber bereits auf massive Auswirkungen der aktuellen Corona-Pandemie auf die Industrieproduktion hin. So sind die ifo Produktionserwartungen im März eingebrochen und signalisieren starke Produktionseinbußen in den kommenden drei Monaten. Demnach kündigten viele Unternehmen bereits Produktionskürzungen an. Dabei fielen die Erwartungen in der Automobilindustrie besonders pessimistisch aus. Auch der ifo Geschäftsklimaindex im Verarbeitenden Gewerbe sank im März sehr deutlich.

Gestiegene Exporte im Februar

Auch die Exporte zeigten sich vor Beginn der Corona-Krise stabil. Die nominalen Warenexporte lagen im Februar 2020 saisonbereinigt um 1,3 % höher als im Vormonat (nach +0,1 % im Januar). Warenimporte waren in nominaler Rechnung im Februar um 1,6 % im Vergleich zum Vormonat rückläufig. Auswirkungen der Corona-Pandemie zeigen sich in den Außenhandelsströmen mit China. Die Exporte nach China gingen um Februar um 8,9 % im Vergleich zum Vorjahresmonat zurück. Die Importe sanken um 12,0 % gegenüber dem Vorjahr.

In die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) wurde im Februar 0,8 % mehr exportiert als im Vorjahresmonat. Die Importe aus der EU sanken dagegen um 1,9 %. Aus Drittstaaten außerhalb der EU wurde im Februar deutlich weniger importiert (-4,1 % gegenüber dem Vorjahr). Die Exporte nahmen um 0,1 % im Vergleich zum Vorjahr ab.

Insgesamt sind die Aussichten für die deutsche Exportentwicklung angesichts der Corona-Pandemie stark eingetrübt. So brachen die ifo Exporterwartungen im März kräftig ein und verzeichnen den niedrigsten Wert seit Mai 2009.

Deutlich eingetrübtes Konsumklima im März

Die Ausbreitung des Coronavirus und die damit einhergehenden Beschränkungen der deutschen Wirtschaft schlagen auf die Konsumstimmung durch. Laut Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) hat sich das Konsumklima im März merklich eingetrübt. Insbesondere die Konjunkturerwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher sind stark eingebrochen. Aber auch die Anschaffungsneigung und Einkommenserwartung haben sehr deutliche Einbußen verzeichnet. Laut GfK befürchten die Verbraucherinnen und Verbraucher eine bevorstehende Rezession. Die zunehmende Verunsicherung zur Beschäftigungslage führt zudem zu einem steigenden Einkommenspessimismus. Angesichts der Pandemie und der damit einhergehenden Eindämmungsmaßnahmen prognostiziert die GfK für den Monat April einen massiven Einbruch des Konsumklimas auf 2,7 Punkte (-5,6 Punkte gegenüber dem Vormonat).

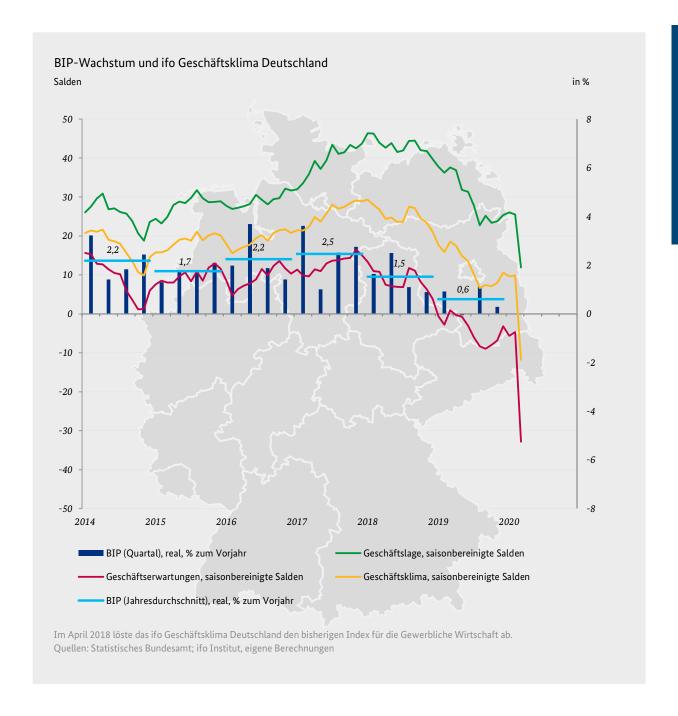
Die Einzelhandelsumsätze (ohne Kfz) lagen im Februar 2020, und damit vor Ausbruch der Pandemie und den erfolgten Einschränkungen in Deutschland, um saisonbereinigt 1,2 % höher als im Vormonat. Im Vorjahresvergleich verzeichneten sie einen Anstieg von 6,4 %. Treiber des deutlichen Anstiegs war insbesondere eine erhöhte Nachfrage nach Gütern des täglichen Bedarfs sowie der Umsatzanstieg von Apotheken und medizinischen Produkten.

Geschäftserwartungen dramatisch eingebrochen

Das Geschäftsklima in den deutschen Unternehmen ist im März laut ifo Institut stark eingebrochen. Der Index fiel auf 86,1 Punkte (nach 96 Punkten im Vormonat). Insbesondere die Geschäftserwartungen der Unternehmerinnen und Unternehmer trübten sich so stark ein wie nie zuvor. Aber auch die aktuelle Lage wurde merklich pessimistischer eingeschätzt. Dabei kamen negative Signale von allen Wirtschaftsbereichen. Im Verarbeitenden Gewerbe fiel der Index auf den niedrigsten Wert seit August 2009. Auch im Dienstleistungssektor ist der Index so stark gefallen wie noch nie seit Beginn der Aufzeichnung im Jahr 2005. Im Handel stürzten die Erwartungen auf den niedrigsten Wert seit der Deutschen Einheit.

Arbeitslosigkeit im März noch kaum von Corona betroffen

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind in den Arbeitsmarktdaten für März noch nicht in vollem Umfang enthalten. Der Stichtag für die Statistik (12. März) lag noch vor der Verschärfung der Pandemie und der Eindämmungsmaßnahmen. Daher war nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit (BA) die Arbeitslosigkeit im März um saisonbereinigt 60.000 Personen gesunken. Sie blieb jedoch nahezu unverändert zum Vormonat. Die Arbeitslosenquote lag bei 5,1 % und blieb damit ebenfalls unverändert im Vergleich zum Vorjahr. Die Anzahl der Erwerbstätigen betrug im Februar 45,10 Millionen Personen. Die Erwerbstätigkeit nahm damit um 18.000 Personen im Vergleich zum Vormonat zu. Auch die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung verzeichnete am Anfang des Jahres weiterhin Zuwächse und lag im Januar bei 33,60 Millionen Personen.



Allerdings zeigen die Daten zur Kurzarbeit bereits erste deutliche Auswirkungen der Corona-Pandemie. Nach vorläufigen Angaben der BA wurden im März (bis 25. März) insgesamt 55.372 Anzeigen von Unternehmen auf Kurzarbeit geprüft (Februar: 2.031 Anzeigen). Davon sind mehr als 1 Million Personen betroffen. Weitere 410.000 Anzeigen aus dem Monat März waren zu dem Zeitpunkt noch nicht geprüft. Auch Frühindikatoren deuten auf erhebliche Auswirkungen der Corona-Krise auf den Arbeitsmarkt hin. Laut Arbeitsmarktbarometer des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung ist mit einem deutlichen Anstieg der Arbeitslosigkeit zu rechnen. Gemäß ifo Beschäftigungsbarometer sind Entlassungen vor allem im Handel, bei den Dienstleistern und im Verarbeitenden Gewerbe zu erwarten.

Abgeschwächter Verbraucherpreisanstieg

Der Anstieg der Verbraucherpreise schwächte sich im März 2020 ab. Der Verbraucherpreisindex stieg um 1,4 % im Vergleich zum Vorjahresmonat an, nach einem Anstieg von +1,7 % im Februar. Treiber der verlangsamten Preisdynamik waren insbesondere die gesunkenen Preise für Energie, die um 0,9 % gegenüber dem Vorjahresmonat sanken. Dagegen verzeichneten die Nahrungsmittelpreise einen kräftigeren Anstieg als zuvor (+3,7 %). Die Teuerungsrate von Dienstleistungen fiel mit 1,4 % etwas geringer aus als im Vormonat.

Auch in den kommenden Monaten dürfte die Entwicklung der Verbraucherpreise weiterhin moderat sein. Die weltwirtschaftlichen Nachfrageeinbußen im Zuge der Corona-Pandemie dürften die Ölpreisentwicklung weiterhin dämpfen und die Dynamik der Verbraucherpreise verlangsamen.

Steuereinnahmen im März 2020

Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) lagen im März 2020 um 1,8 % unter dem Steueraufkommen des März 2019. Geringere Einnahmen im Vergleich zum März 2019 waren bei den Steuern vom Umsatz sowie bei der Körperschaftsteuer zu verzeichnen. Neben der Lohnsteuer konnte im wichtigen Vorauszahlungsmonat März die veranlagte Einkommensteuer höhere Einnahmen verbuchen. Die Einnahmen aus der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge stiegen abermals beträchtlich an. Aufgrund höherer Dividendenausschüttungen im Berichtsmonat konnten die nicht veranlagten Steuern vom Ertrag gegenüber März 2019 einen deutlichen Zuwachs verzeichnen. Die Einnahmen aus den Bundessteuern lagen mit einem Minus von 8,3 % erheblich unter dem Niveau des Vorjahresmonats. Die Einnahmen aus den Ländersteuern wiesen einen beträchtlichen Anstieg um 16,3 % auf.

Die Auswirkungen der aktuellen Corona-Krise sowie der aufgrund dieser Krise umgesetzten steuerlichen Maßnahmen schlagen sich im Märzergebnis kaum nieder. Dies liegt an zeitlichen Verzögerungen, die sich aus den steuerrechtlichen Regelungen hinsichtlich der Abführung der Steuern an die Finanzverwaltung ergeben. So ist z. B. die auf den Arbeitslohn im Monat Februar 2020 vom Arbeitgeber einbehaltene Lohnsteuer gemäß § 41a Einkommensteuergesetz grundsätzlich bis zum 10. März 2020 an das Finanzamt abzuführen. Die ökonomischen Auswirkungen des Mitte März in Deutschland begonnenen Shutdowns werden daher erst in den folgenden Monaten das Steueraufkommen beeinträchtigen. Eine unmittelbarere Rückwirkung auf die Einnahmeentwicklung ergibt sich aus den mittlerweile aufgrund der Corona-Krise beschlossenen steuerlichen Maßnahmen des Bundes und der Länder. Diese setzten mit dem am 19. März 2020 veröffentlichten BMF-Schreiben "Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)" ein. Trotz sofort beginnender Umsetzung durch die Finanzverwaltung bedingt die verwaltungsmäßige Abwicklung der Maßnahmen jedoch einen zeitlichen Verzug von einigen Tagen, sodass auch die damit verbundenen Einnahmeausfälle erst ab April in größerem Umfang sichtbar werden.

■ EU-Eigenmittel

Im aktuellen Berichtsmonat März 2020 lagen die Zahlungen von EU-Eigenmitteln inklusive der Zölle um 35,1 % unter dem Vorjahresmonat bei rund 1,7 Mrd. €. Zur Finanzierung ihrer Aufgaben hatte die Europäische Kommission bereits im Januar 2020 ein zusätzliches Zwölftel des Jahresbetrags abgerufen. Im aktuellen Berichtsmonat wurden nun deutlich geringere BNE- und MwSt.-Eigenmittel gegenüber dem März 2019 abgerufen. Die monatlichen Anforderungen der Europäischen Union (EU) schwanken aufgrund des jeweiligen Finanzierungsbedarfs der EU. Sie orientieren sich jedoch grundsätzlich am Finanzrahmen für das laufende Jahr 2020.

Gesamtüberblick kumuliert Januar bis März 2020

Im 1. Quartal 2020 stieg das Steueraufkommen insgesamt um 3,5 %. Die gemeinschaftlichen Steuern stiegen um 3,3 %, die Ländersteuern um 13,4 % und die Bundessteuern um 2,3 %.

1 IV A 3 - S 0336/19/10007:002.

Entwicklung der Steuereinnahmen (ohne reine Gemeindesteuern) im laufenden Jahr¹						
	März	Veränderung gegenüber Vorjahr	Januar bis März	Veränderung gegenüber Vorjahr	Schätzungen für 2020 ⁴	Veränderung gegenüber Vorjahr
2020	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
Gemeinschaftsteuern						
Lohnsteuer ²	16.616	+4,8	53.389	+4,8	227.650	+3,6
Veranlagte Einkommensteuer	16.420	+3,3	18.711	+7,2	62.850	-1,4
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	1.690	+63,6	4.942	+24,1	21.850	-7,0
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräuße- rungserträge (einschließlich ehemaligem Zinsabschlag)	813	+237,9	2.472	+71,3	4.900	-4,8
Körperschaftsteuer	7.412	-16,7	8.495	-7,6	32.700	+2,1
Steuern vom Umsatz	14.461	-10,8	60.060	-0,6	253.800	+4,3
Gewerbesteuerumlage	6	-54,5	164	+100,2	4.782	+1,7
Erhöhte Gewerbesteuerumlage	0	Χ	80	+106,1	0	X
Gemeinschaftsteuern insgesamt	57.418	-1,3	148.313	+3,3	608.532	+2,2
Bundessteuern						
Energiesteuer	3.144	-1,2	4.966	+2,4	40.550	-0,3
Tabaksteuer	1.152	-18,0	2.413	-3,3	14.370	+0,8
Alkoholsteuer	142	-2,9	562	-3,0	2.130	+0,6
Versicherungsteuer	833	-39,6	6.766	+3,4	14.470	+2,4
Stromsteuer	532	-1,2	1.708	+3,8	6.650	-0,6
Kraftfahrzeugsteuer	922	+1,4	2.634	+1,5	9.490	+1,3
Luftverkehrsteuer	36	-56,7	153	-27,3	1.255	+6,2
Solidaritätszuschlag	2.367	+2,1	4.930	+5,4	19.900	+1,3
Übrige Bundessteuern	104	-0,6	384	+2,4	1.466	-0,0
Bundessteuern insgesamt	9.233	-8,3	24.517	+2,3	110.281	+0,7
Ländersteuern						
Erbschaftsteuer	747	+17,8	1.981	+16,2	6.990	+0,0
Grunderwerbsteuer	1.515	+17,1	4.525	+13,8	16.200	+2,6
Rennwett- und Lotteriesteuer	177	+13,2	542	+8,7	1.993	+0,9
Biersteuer	41	+0,7	131	-8,4	629	+1,9
Übrige Ländersteuern	172	+10,2	227	+8,9	494	+2,5
Ländersteuern insgesamt	2.652	+16,3	7.406	+13,4	26.306	+1,8

+2.0

	(-		,			
	März	Veränderung gegenüber Vorjahr	Januar bis März	Veränderung gegenüber Vorjahr	Schätzungen für 2020 ⁴	Veränderung gegenüber Vorjahr
2020	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
EU-Eigenmittel						
Zölle	331	-15,4	1.114	-6,9	5.140	+1,1
Mehrwertsteuer-Eigenmittel	130	-37,6	824	-16,0	2.700	+7,2
BNE-Eigenmittel	1.209	-38,7	7.655	-17,4	30.060	+28,9
EU-Eigenmittel insgesamt	1.670	-35,1	9.593	-16,2	37.900	+22,6
Bund ³	31.134	-3,7	75.946	+3,5	328.585	-0,1
Länder ³	31.176	+1,7	82.475	+5,9	332.145	+2,4
EU	1.670	-35,1	9.593	-16,2	37.900	+22,6
Gemeindeanteil an der Einkommen- und	5.655	+5,7	13.335	+6,5	51.629	+0,5

noch: Entwicklung der Steuereinnahmen (ohne reine Gemeindesteuern) im laufenden Jahr¹

Methodik: Kassenmäßige Verbuchung der Einzelsteuer insgesamt und Aufteilung auf die Ebenen entsprechend den gesetzlich festgelegten Anteilen. Aus kassentechnischen Gründen können die tatsächlich von den einzelnen Gebietskörperschaften im laufenden Monat vereinnahmten Steuerbeträge von den Sollgrößen abweichen.

-1.8

181.350

69.635

- 2 Nach Abzug der Kindergelderstattung durch das Bundeszentralamt für Steuern.
- 3 Nach Ergänzungszuweisungen; Abweichung zu Tabelle "Einnahmen des Bundes" ist methodisch bedingt (vergleiche Fußnote 1).
- 4 Ergebnis Arbeitskreis "Steuerschätzungen" vom Oktober 2019.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Steueraufkommen insgesamt (ohne Ge-

Umsatzsteuer

meindesteuern)

Verteilung auf Bund, Länder und Gemeinden

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen verzeichneten im März 2020 einen Rückgang von 3,7 % gegenüber dem Ergebnis im März 2019. Zunächst ergab sich beim Bund ein deutlicher Rückgang bei den Bundessteuern um 8,3 % gegenüber dem Vorjahresmonat. Zudem verringerte sich der Bundesanteil an den Gemeinschaftsteuern - zum Teil aufgrund des geringeren Steueraufkommens bei den Gemeinschaftsteuern - deutlich um 3,8 %. Zudem wurde die Umsatzsteuerverteilung durch die ab 1. Januar 2020 in Kraft getretene Neuregelung des Finanzausgleichs zu Ungunsten des Bundes geändert. Dies und geringe Umsatzsteuereinnahmen verringern den Bundesanteil an den Steuern vom Umsatz um 17,3 % gegenüber März 2019. Zudem waren deutlich höhere Bundesergänzungszuweisungen im März 2020 zu leisten. Dass es dennoch im Berichtsmonat nur zu einem vergleichsweise moderaten Aufkommensrückgang kam, ist auf den starken Rückgang der Eigenmittelabführungen aus dem Bundeshaushalt an die EU gegenüber März 2019 zurückzuführen.

+3.5

Die Länder verbuchten im März 2020 einen Anstieg ihrer Steuereinnahmen um 1,7 %. Der Länderanteil an den Gemeinschaftsteuern liegt nahezu auf Vorjahresniveau (-0,1 %). Deutlich höhere Einnahmen aus den Ländersteuern (+16,3 %) sowie der Anstieg der Bundesergänzungszuweisungen um 29,3 % führten zu dem vorgenannten Anstieg der Steuereinnahmen der Länder nach Bundesergänzungszuweisungen. Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den gemeinschaftlichen Steuern stiegen um 5,7 %.

Gemeinschaftsteuern

Lohnsteuer

Das Lohnsteueraufkommen entwickelte sich im Berichtsmonat weiterhin positiv. Das Brutto-aufkommen der Lohnsteuer stieg im März 2020 um 4,9 % gegenüber März 2019. Das aus dem Lohnsteueraufkommen gezahlte Kindergeld stieg im Vergleich zum März 2019 um 5,4 %, da im Juli 2019 das Kindergeld pro Kind um 10 € erhöht worden war. Per saldo erhöhte sich das kassenmäßige Lohnsteueraufkommen gegenüber dem Vorjahresmonat um 4,8 %. Im 1. Quartal 2020 stieg das kassenmäßige Lohnsteueraufkommen um 4,8 %.

Körperschaftsteuer

Das Körperschaftsteueraufkommen brutto lag im ersten wichtigen Vorauszahlungsmonat des Jahres - März 2020 - um 16,7 % unter dem Ergebnis des März 2019. Das Volumen der Vorauszahlungen ging nur leicht um circa 1 % zurück. Der starke Rückgang des Aufkommens ist überwiegend auf einen Anstieg der Erstattungen zurückzuführen. Die Erstattungen stehen nicht in Verbindung mit den steuerlichen Maßnahmen aufgrund der Corona-Krise. Bei der Investitionszulage ergaben sich geringe Erstattungen. Diese hatten aber nur noch einen marginalen Einfluss auf das Ergebnis. Per saldo ergab sich im März ein Rückgang des kassenmäßigen Aufkommens von 16,7 %. Im 1. Quartal 2020 verringerte sich das kassenmäßige Körperschaftsteueraufkommen um 7,6 % gegenüber März 2019.

■ Veranlagte Einkommensteuer

Das Aufkommen aus veranlagter Einkommensteuer brutto stieg im ersten Vorauszahlungsmonat März leicht um 0,7 % gegenüber März 2019. Das Volumen der Vorauszahlungen erhöhte sich um circa 4 %. Nach Abzug der Arbeitnehmererstattungen (-28,1 % gegenüber März 2019) und der

nur noch unbedeutenden Investitions- und Eigenheimzulagen ergab sich per saldo im März 2020 ein Zuwachs des kassenmäßigen Steueraufkommens an veranlagter Einkommensteuer von 3,3 %. Im 1. Quartal 2020 stieg das kassenmäßige Aufkommen der veranlagten Einkommensteuer um 7,2 %.

Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag

Im März 2020 lag das Bruttoaufkommen der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag um 51,7 % über dem Vorjahresniveau. Der starke Zuwachs ist auf die unterjährige Verschiebung von Ausschüttungszeitpunkten zurückzuführen. Die aus dem Aufkommen geleisteten Erstattungen durch das Bundeszentralamt für Steuern verringerten sich um 38,1 % auf rund 85 Mio. €. Hieraus ergibt sich ein Anstieg des Kassenaufkommens der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag um 63,6 % gegenüber März 2019. Im 1. Quartal 2020 stieg das kassenmäßige Aufkommen der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag um 24,1 %.

Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge

Das Aufkommen aus der Abgeltungsteuer auf Zinsund Veräußerungserträge verzeichnete im Vergleich zum März 2019 einen Anstieg um 237,9 % auf 0,8 Mrd. €. Die Entwicklung des statistisch nicht ausgewiesenen Anteils der Steuern auf Veräußerungserlöse dürfte den Anstieg verursacht haben. Im 1. Quartal 2020 stieg das kassenmäßige Aufkommen der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge um 71,3 %.

Steuern vom Umsatz

Das Aufkommen der Steuern vom Umsatz verzeichnete im März 2020 einen Rückgang von 10,8 % gegenüber dem März 2019. Das Aufkommen der Umsatzsteuer verringerte sich deutlich um 11,8 %; die Einnahmen aus Einfuhrumsatzsteuer verringerten

sich um 8,2 % gegenüber März 2019. Die aufgrund der Corona-Krise beschlossenen steuerlichen Maßnahmen dürften bei den Steuern vom Umsatz teilweise den Aufkommensrückgang erklären. Zu nennen wäre hier insbesondere die Rückzahlung von Umsatzsteuersondervorauszahlungen. Im 1. Quartal 2020 verringerte sich das kassenmäßige Aufkommen der Steuern vom Umsatz um 0,6 %.

Bundessteuern

Das Aufkommen aus den Bundessteuern lag im März 2020 um 8,3 % unter dem Steueraufkommen des März 2019. Besonders auffällig war der Rückgang der Versicherungsteuer um 39,6 % gegenüber dem Vorjahresmonat, nachdem im Vormonat Februar ein Zuwachs von 16,7 % zu verzeichnen gewesen war. Schwankungen im Kassenaufkommen der Versicherungsteuer ergeben sich regelmäßig im 1. Quartal aufgrund von Verschiebungen von Zahlungszeitpunkten. Das kumulierte Aufkommen im 1. Quartal lag mit einem Plus von 3,4 % im Rahmen der Erwartungen. Der Solidaritätszuschlag konnte mit einem Anstieg von 2,1 % vom Anstieg seiner Bemessungsgrundlagen profitieren. Weitere Zuwächse ergaben sich bei der Kraftfahrzeugsteuer

(+1,4 %) sowie der Schaumweinsteuer (+6,5 %). Die Energiesteuer zeigte einen Rückgang von 1,2 %. Das Tabaksteueraufkommen lag – vor dem Hintergrund einer hohen Vorjahresbasis – um 18,0 % unter dem Steueraufkommen im März 2019. Das Luftverkehrsteueraufkommen verringerte sich um 56,7 %. Weitere Rückgänge im Aufkommen zeigten sich bei der Kaffeesteuer (-2,1 %) sowie beim Alkoholsteueraufkommen (-2,9 %). Die Veränderungen bei den übrigen Steuerarten hatten betragsmäßig nur geringen Einfluss auf das Gesamtergebnis der Bundessteuern.

Ländersteuern

Das Aufkommen der Ländersteuern stieg im März 2020 abermals deutlich um 16,3 % gegenüber März 2019. Ursächlich hierfür waren deutlich gestiegene Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (+17,1 %) und der Erbschaftsteuer (+17,8 %). Zudem stieg das Feuerschutzsteueraufkommen um 10,2 % sowie das Aufkommen aus Rennwett- und Lotteriesteuer insgesamt um 13,2 %. Beim Biersteueraufkommen zeigte sich ein Zuwachs um 0,7 % gegenüber März 2019.

Entwicklung des Bundeshaushalts bis einschließlich März 2020

Nachtrag 2020

Zur Finanzierung der Auswirkungen der Corona-Pandemie wurde für den Bundeshaushalt 2020 ein Nachtragshaushaltsgesetz vom Parlament verabschiedet, das am 27. März 2020 im BGBl. I, Nr. 14, S. 556 veröffentlicht wurde.

Die zusätzlich mit diesem Nachtragshaushalt beschlossenen Maßnahmen umfassen ein Ausgabevolumen von insgesamt rund 122,5 Mrd. €. Zudem wird mit geringeren Steuereinnahmen in Höhe von 33,5 Mrd. € als ursprünglich im Haushalt 2020 eingeplant gerechnet. Zur Finanzierung der Belastungen wurde das BMF im Nachtragshaushaltsgesetz ermächtigt, Kredite in Höhe von rund 156,0 Mrd. € aufzunehmen. Hierfür hat der Bundestag entsprechend der Ausnahmeregelung für außergewöhnliche Notsituationen im Grundgesetz (Art. 115 Abs. 2 GG) beschlossen, dass der Bund in diesem Jahr die für ihn ansonsten bindende Kreditobergrenze in Höhe von 0,35 % des Bruttoinlandsprodukts überschreiten darf.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Bundeshaushalt dürften sich frühestens ab April in der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr widerspiegeln.

Einnahmen

Die Einnahmen des Bundeshaushalts beliefen sich in den Monaten Januar bis März dieses Jahres auf rund 85,4 Mrd. €. Damit sind die Einnahmen um 9,0 % (rund +7,0 Mrd. €) höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Dabei stiegen die Steuereinnahmen (inklusive der Eigenmittelabflüsse der Europäischen Union) um 3,8 % (rund +2,7 Mrd. €) gegenüber dem Vorjahr.

Die Sonstigen Einnahmen überschritten das entsprechende Vorjahresniveau um 62,8 % (rund +4,3 Mrd. €). Dies war vor allem auf eine um rund 3,4 Mrd. € höhere Abführung des Bundesanteils am Reingewinn der Bundesbank zurückzuführen. Soweit allerdings diese Abführung den im Bundeshaushalt veranschlagten Betrag übersteigt, ist dieser überschüssige Betrag dem Sondervermögen "Investitions- und Tilgungsfonds" zur Tilgung der Verbindlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Das sind in diesem Jahr rund 3,4 Mrd. €. Darüber hinaus lagen die Einnahmen des Bundeskartellamts und aus der streckenbezogenen Maut über denen des Vorjahres.

Ausgaben

Die Ausgaben des Bundeshaushalts betrugen von Januar bis März dieses Jahres rund 92,3 Mrd. € und lagen damit um 4,5 % (rund +3,9 Mrd. €) über dem entsprechenden Vorjahresniveau. In ökonomischer Gliederung werden die Ausgaben des Bundeshaushalts nach konsumtiven und investiven Ausgaben unterschieden. Die konsumtiven Ausgaben überstiegen den entsprechenden Wert des Vorjahres um 4,9 % (rund +4,0 Mrd. €). Dabei waren die Laufenden Zuschüsse an andere Bereiche um rund 5,7 % (rund +3,1 Mrd. €) höher als im März des vergangenen Jahres. Hier sind die im Jahr 2020 fälligen und nunmehr voll ausgezahlten Beihilfen zur dauerhaften Einstellung des subventionierten Steinkohlenbergbaus (rund +1,0 Mrd. € gegenüber dem Vorjahr) sowie höhere Ausgaben an die Sozialversicherungen (rund +1,2 Mrd. €) im Vergleich zum März 2019 zu nennen. Die Zinsausgaben lagen im betrachteten Zeitraum um 17,2 % unter dem entsprechenden Vorjahresniveau (rund -0,9 Mrd. €).

Entwicklung des Bundeshaushalts			
	Ist 2019	Soll 2020¹	Ist-Entwicklung ² März 2020
Ausgaben (Mrd. €)³	343,2	484,5	92,3
Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr in %			+4,5
Einnahmen (Mrd. €)⁴	356,5	317,5	85,4
Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr in %			+9,0
Steuereinnahmen (Mrd. €)	329,0	291,5	74,2
Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr in %			+3,8
Saldo der durchlaufenden Mittel (Mrd. €)	0,0	0,0	0,0
Finanzierungssaldo (Mrd. €)	13,3	-167,0	-6,9
Deckung/Verwendung:	-13,3	167,0	6,9
Kassenmittel (Mrd. €)	-	-	57,8
Münzeinnahmen (Mrd. €)	0,2	0,3	0,0
Saldo der Rücklagenbewegungen⁵	-13,5	10,6	0,0
Nettokreditaufnahme/unterjähriger Kapitalmarktsaldo⁴ (Mrd. €)	0,0	156,0	-51,0

Abweichungen durch Rundung der Zahlen möglich.

- 1 Einschließlich Nachtragshaushalt gemäß Bundestagsbeschluss vom 27. März 2020.
- 2 Buchungsergebnisse.
- 3 Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.
- 4 Mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahme aus Rücklagen und der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie der Münzeinnahmen. Ohne Einnahmen aus haushaltstechnischen Verrechnungen.
- 5 Negative Werte stellen Rücklagenbildung dar.
- 6 (-) Tilgung; (+) Kreditaufnahme.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Die investiven Ausgaben beliefen sich Ende März auf 5,8 Mrd. € und unterschritten damit das Ergebnis vom März 2019 marginal um 1,1 % (rund -0,1 Mrd. €). Darin enthalten sind insbesondere geringere Ausgaben, die mit dem Wegfall der Kompensationszahlungen des Bundes an die Länder zusammenhängen, über den sich beide Gebietskörperschaften im Zuge der Neuregelung der Bund-Länder Finanzbeziehungen, die ab dem Jahr 2020 gilt, geeinigt hatten. Dafür erhalten die Länder höhere Anteile an den Einnahmen aus der Umsatzsteuer. Mehr investive Aufwendungen als im Vorjahr gab es für Baumaßnahmen. Hier wurde das entsprechende Vorjahresniveau um 45,3 % (rund +0,4 Mrd. €) überschritten.

Finanzierungssaldo

Im Zeitraum Januar bis März weist der Bundeshaushalt ein Finanzierungsdefizit von 6,9 Mrd. € auf.

Die Einnahmen und Ausgaben unterliegen im Laufe des Haushaltsjahres starken Schwankungen und beeinflussen somit die eingesetzten Kassenmittel in den einzelnen Monaten in unterschiedlichem Maße. Auch der Kapitalmarktsaldo zeigt im Jahresverlauf in der Regel starke Schwankungen. Die unterjährige Entwicklung des Finanzierungssaldos und des jeweiligen Kapitalmarktsaldos sind daher keine Indikatoren, aus denen sich die erforderliche Nettokreditaufnahme und der Finanzierungssaldo am Jahresende errechnen lassen.

Dies gilt naturgemäß insbesondere zu Beginn eines Jahres.

Entwicklung der Bundesausgaben nach Au	fgabenbei	eichen					
					Ist-Entv	Unterjährige	
	Ist 20)19	Soll 2	020¹	Januar bis März 2019	Januar bis März 2020	Veränderung gegenüber Vorjahr
	in Mio. €	Anteil in %	in Mio. €	Anteil in %	in M	io. €	in %
Allgemeine Dienste	88.153	25,7	94.670	19,5	20.157	21.116	+4,8
Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	9.994	2,9	10.776	2,2	1.701	1.997	+17,4
Verteidigung	41.944	12,2	44.849	9,3	9.671	10.162	+5,1
Politische Führung, zentrale Verwaltung	18.561	5,4	20.182	4,2	4.921	5.095	+3,5
Finanzverwaltung	5.115	1,5	5.492	1,1	1.203	1.273	+5,8
Bildung, Wissenschaft, Forschung, Kulturelle Angelegenheiten	23.825	6,9	26.576	5,5	4.001	4.771	+19,2
Förderung für Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende	3.367	1,0	4.917	1,0	936	1.078	+15,2
Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	13.567	4,0	15.170	3,1	1.650	2.262	+37,1
Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeits- marktpolitik	177.133	51,6	243.895	50,3	51.320	52.690	+2,7
Sozialversicherungen einschließlich Arbeitslosenversicherung	118.997	34,7	123.243	25,4	36.552	37.773	+3,3
darunter:							
Allgemeine Rentenversicherung	89.156	26,0	93 047	19,2	28.318	29.539	+4,3
Arbeitsmarktpolitik	36.427	10,6	45.780	9,4	8.892	8.989	+1,1
darunter:							
Arbeitslosengeld II nach SGB II	20.025	5,8	26.400	5,4	5.371	5.211	-3,0
Leistungen des Bundes für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	6.458	1,9	9.000	1,9	1.574	1.562	-0,7
Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. ä.	9.252	2,7	10.499	2,2	2.339	2.464	+5,4
Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	1.902	0,6	1.947	0,4	555	595	+7,3
Gesundheit, Umwelt, Sport, Erholung	2.967	0,9	7.503	1,5	558	1.059	+89,7
Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	3.194	0,9	2.547	0,5	587	249	-57,6
Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie	2.380	0,7	1.411	0,3	495	163	-67,1
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1.262	0,4	1.714	0,4	117	127	+8,2
Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	4.026	1,2	13.968	2,9	1.369	2.464	+80,0
Regionale Förderungsmaßnahmen	948	0,3	2.797	0,6	98	158	+61,1
Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	1.211	0,4	2.373	0,5	966	2.018	+108,9
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	22.243	6,5	23.197	4,8	3.698	3.944	+6,6
Straßen	10.888	3,2	9.445	1,9	1.614	1.620	+0,3
Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	6.794	2,0	8.887	1,8	1.042	1.255	+20,4
Allgemeine Finanzwirtschaft	20.382	5,9	70.417	14,5	6.562	5.890	-10,2
Zinsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit der Schuldenaufnahme	12.084	3,5	12.566	2,6	5.172	4.276	-17,3
Ausgaben insgesamt ²	343.186	100,0	484.487	100,0	88.370	92.308	+4,5

¹ Einschließlich Nachtragshaushalt gemäß Bundestagsbeschluss vom 27. März 2020.

² Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung der Bundesausgaben nach ökonomischen Arten							
					Ist-Entwicklung		Unterjährige
	Ist 2	019	Soll 2	2020¹	Januar bis März 2019	Januar bis März 2020	Veränderung gegenüber Vorjahr
	Anteil Anteil in Mio. € in % in Mio. € in %		in M	io. €	in %		
Konsumtive Ausgaben	305.120	88,9	385.591	79,6	82.498	86.501	+4,9
Personalausgaben	34.185	10,0	35.413	7,3	9.200	9.627	+4,6
Aktivbezüge	25.066	7,3	26.237	5,4	6.602	6.960	+5,4
Versorgung	9.119	2,7	9.175	1,9	2.597	2.666	+2,7
Laufender Sachaufwand	33.135	9,7	37.835	7,8	5.992	6.502	+8,5
Sächliche Verwaltungsausgaben	16.570	4,8	18.097	3,7	3.529	3.820	+8,2
Militärische Beschaffungen	14.098	4,1	16.783	3,5	2.127	2.327	+9,4
Sonstiger laufender Sachaufwand	2.467	0,7	2.955	0,6	336	355	+5,7
Zinsausgaben	11.911	3,5	12.557	2,6	5.165	4.275	-17,2
Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	224.963	65,6	298.311	61,6	61.830	65.722	+6,3
an Verwaltungen	27.739	8,1	32.296	6,7	6.597	7.362	+11,6
an andere Bereiche	197.224	57,5	266.014	54,9	55.234	58.360	+5,7
darunter:							
Unternehmen	29.955	8,7	83.208	17,2	6.682	8.347	+24,9
Renten, Unterstützungen u. a.	29.150	8,5	36.568	7,5	7.802	7.763	-0,5
Sozialversicherungen	125.225	36,5	129.022	26,6	37.836	39.072	+3,3
Sonstige Vermögensübertragungen	926	0,3	1.475	0,3	311	376	+20,9
Investive Ausgaben	38.066	11,1	48.792	10,1	5.872	5.807	-1,1
Finanzierungshilfen	26.882	7,8	37.072	7,7	4.526	3.980	-12,1
Zuweisungen und Zuschüsse	25.315	7,4	28.661	5,9	4.253	3.841	-9,7
Darlehensgewährungen, Gewährleistungen	794	0,2	7.285	1,5	134	137	+2,2
Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	774	0,2	1.125	0,2	139	2	-98,6
Sachinvestitionen	11.183	3,3	11.720	2,4	1.346	1.827	+35,7
Baumaßnahmen	8.095	2,4	8.224	1,7	942	1.369	+45,3
Erwerb von beweglichen Sachen	2.281	0,7	2.735	0,6	299	349	+16,7
Grunderwerb	807	0,2	761	0,2	105	109	+3,8
Globalansätze	0	0,0	50.105	10,3	0	0	Х
Ausgaben insgesamt ²	343.186	100,0	484.487	100,0	88.370	92.308	+4,5

¹ Einschließlich Nachtragshaushalt gemäß Bundestagsbeschluss vom 27. März 2020.

² Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen. Quelle: Bundesministerium der Finanzen

					Ist-Entwicklung		Unterjährige
	Ist 2	2019	Soll	2020¹	Januar bis Januar bis März 2019 März 2020		Veränderung gegenüber Vorjahr
	in Mio. €	Anteil in %	in Mio. €	Anteil in %	in M	in Mio. €	
Steuern	328.989	92,3	291.458	91,8	71.494	74.207	+3,8
Bundesanteile an Gemeinschaftsteuern:	271.275	76,1	242.508	76,4	64.049	65.024	+1,5
Einkommen- und Körperschaftsteuer (einschließlich Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)	150.384	42,2	119.239	37,6	34.405	36.470	+6,0
davon:							
Lohnsteuer	93.311	26,2	63.251	19,9	19.797	20.722	+4,7
Veranlagte Einkommensteuer	27.078	7,6	26.557	8,4	7.417	7.951	+7,2
Nicht veranlagte Steuer vom Ertrag	11.724	3,3	10.925	3,4	1.959	2.462	+25,7
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	2.264	0,6	2.156	0,7	635	1.088	+71,3
Körperschaftsteuer	16.007	4,5	16.350	5,1	4.597	4.247	-7,6
Steuern vom Umsatz	118.944	33,4	121.288	38,2	29.609	28.486	-3,8
Gewerbesteuerumlage	1.947	0,5	1.981	0,6	34	68	+100,0
Energiesteuer	40.683	11,4	40.400	12,7	4.848	4.966	+2,4
Tabaksteuer	14.257	4,0	14.370	4,5	2.495	2.413	-3,3
Solidaritätszuschlag	19.646	5,5	19.900	6,3	4.679	4.930	+5,4
Versicherungsteuer	14.136	4,0	14.470	4,6	6.542	6.766	+3,4
Stromsteuer	6.689	1,9	6.650	2,1	1.646	1.708	+3,8
Kraftfahrzeugsteuer	9.372	2,6	9.490	3,0	2.594	2.634	+1,5
Alkoholsteuer inklusive Alkopopsteuer	2.119	0,6	2.132	0,7	579	572	-1,2
Kaffeesteuer	1.060	0,3	1.065	0,3	246	251	+2,0
Luftverkehrsteuer	1.182	0,3	1.725	0,5	210	153	-27,1
Schaumweinsteuer und Zwischenerzeugnissteuer	403	0,1	397	0,1	129	123	-4,7
Sonstige Bundessteuern	2	0,0	2	0,0	1	1	+0,0
Abzugsbeträge							
Konsolidierungshilfen an die Länder	800	Χ	1.067	Χ	0	0	-
Ergänzungszuweisungen an Länder	7.555	Χ	10.025	Χ	1.860	2.405	+29,3
BNE-Eigenmittel der EU	23.317	Χ	30.060	Χ	9.273	7.655	-17,4
Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU	2.520	Χ	2.700	Χ	980	824	-15,9
Zuweisungen an Länder für ÖPNV	8.651	Χ	8.807	Χ	2.163	2.202	+1,8
Zuweisung an die Länder für Kfz-Steuer und Lkw-Maut	8.992	Х	8.992	Х	2.248	2.248	+0,0
Sonstige Einnahmen	27.502	7,7	26.076	8,2	6.908	11.243	+62,8
Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	6.376	1,8	6.699	2,1	2.492	5.926	+137,8
Zinseinnahmen	309	0,1	276	0,1	63	43	-31,7
Darlehensrückflüsse, Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen, Gewährleistungen	2.026	0,6	1.444	0,5	237	322	+35,9
Einnahmen insgesamt²	356.492	100,0	317.534	100,0	78.401	85.449	+9,0

¹ Einschließlich Nachtragshaushalt gemäß Bundestagsbeschluss vom 27. März 2020.

² Mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahme aus Rücklagen und der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie der Münzeinnahmen. Ohne Einnahmen aus haushaltstechnischen Verrechnungen.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung der Länderhaushalte bis einschließlich Februar 2020

Nach den ersten beiden Monaten des Jahres 2020 betrug der Finanzierungssaldo der Ländergesamtheit etwa 0,5 Mrd. € und liegt damit auf dem gleichen Niveau wie im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Aus der Entwicklung in den ersten zwei Monaten können allerdings keine Rückschlüsse auf den weiteren Jahresverlauf gezogen werden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die weitere konjunkturelle Entwicklung und Maßnahmen zur Bewältigung der

Krisensituation. Auf die Darstellung der üblichen Schaubilder wurde verzichtet, da sie nur geringe Aussagekraft haben.

Die Einnahmen und Ausgaben der Länder bis einschließlich Februar sind im statistischen Anhang der Online-Version des Monatsberichts (www.bmf-monatsbericht.de) aufgeführt.

Finanzmärkte und Kreditaufnahme des Bundes

Entwicklung von Schulden, Kreditaufnahme, Tilgungen und Zinsen

Im März 2020 wurden für den Bundeshaushalt und seine Sondervermögen insgesamt Kredite im Volumen von 14,6 Mrd. € aufgenommen. Der Schuldendienst betrug 12,5 Mrd. €, davon entfielen 13,0 Mrd. € auf Tilgungen und 0,5 Mrd. € auf Zinseinnahmen.

Der Schuldenstand zum 31. März 2020 hat sich gegenüber dem Jahresende 2019 um 22,1 Mrd. € auf 1.100,3 Mrd. € erhöht. In diesem Anstieg ist ein Sondereffekt enthalten, da in den Monaten Januar bis März Kredite in Höhe von 3,5 Mrd. € für die Darlehensgewährung an Abwicklungsanstalten gemäß § 9 Abs. 5 Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz aufgenommen wurden. Die gleichzeitige Kreditaufnahme und Darlehensvergabe, die eine Kostenersparnis bei der Kreditaufnahme im konsolidierten Bundbereich zum Ziel hat, ist für die Verschuldung des Bundes insgesamt neutral, weil in gleichem Umfang bei der FMS Wertmanagement einer Abwicklungsanstalt des Bundes - sonst notwendige Refinanzierungen substituiert werden. Rechnet man diese Kreditaufnahme zwecks Vergleichbarkeit mit früheren Jahren heraus, hat sich der Schuldenstand seit Jahresbeginn nur um 18,6 Mrd. € auf insgesamt nur 1.071,8 Mrd. € erhöht, wobei sich diese Erhöhung nur beim Kernhaushalt niedergeschlagen hat. Gegenüber dem Jahresbeginn verringerte sich der Schuldenstand des Finanzmarktstabilisierungsfonds ohne die gleichzeitige Kreditaufnahme und Darlehensgewährung um 3 Mio. € und der Schuldenstand des Investitions- und Tilgungsfonds blieb gleich.

Im März lagen die Schwerpunkte der Kreditaufnahme auf den Emissionen einer 2-jährigen Bundesschatzanweisung sowie einer 10-jährigen Bundesanleihe jeweils mit einem Nominalvolumen von 4 Mrd. € sowie einer 30-jährigen Bundesanleihe mit einem Nominalvolumen von 1,5 Mrd. €. Zudem wurden Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes mit einem Nominalvolumen von 4,5 Mrd. € und im Rahmen einer Multi-ISIN-Auktion gleichzeitig zwei inflationsindexierte Anleihen des Bundes mit einem Emissionsbetrag von zusammen 500 Mio. € begeben.

Der Eigenbestand verringerte sich im März gegenüber dem Vormonat um 0,1 Mrd. € auf ein Volumen von insgesamt 55,1 Mrd. €. Der März-Saldo setzte sich zusammen aus zurückbehaltenen Emissionsanteilen über 3,9 Mrd. €, Sekundärmarktkäufen von Bundeswertpapieren über 2,0 Mrd. € und Sekundärmarktverkäufen über 6,0 Mrd. €. Die Einbehalte an den Emissionstagen sowie die Käufe und die Verkäufe in Bundeswertpapieren dienen der Feinsteuerung der Kreditaufnahme des Bundes wie auch der Unterstützung der Sekundärmarktliquidität an Bundeswertpapieren.

Weitere Einzelheiten zu den Schuldenständen sowie ihrer Veränderung infolge von Kreditaufnahme und Tilgungen zeigt die Tabelle "Entwicklung der Verschuldung des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen". Eine detaillierte Aufstellung der Kreditaufnahme, der Tilgungs- und Zinszahlungen sowie der Schuldenstände des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen einschließlich der Kredite für Abwicklungsanstalten ist im statistischen Anhang der Online-Version des Monatsberichts enthalten. Darüber hinaus enthält der statistische Anhang auch die Verschuldung, gruppiert nach Restlaufzeitklassen.

Die Tabelle "Entwicklung von Umlaufvolumen und Eigenbestände an Bundeswertpapieren" zeigt das Umlaufvolumen der emittierten Bundeswertpapiere und die Eigenbestände jeweils zu Nennwerten.

Entwicklung der Verschuldung des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen in Mio. €

	Schuldenstand	Kreditaufnahme (Zunahme)	Tilgungen (Abnahme)	Schuldenstand	Schuldenstands- änderung (Saldo)
Stichtag/Periode	29. Februar 2020	März 2020	März 2020	31. März 2020	März 2020
Insgesamt	1.070.707	14.114	-13.000	1.071.821	1.114
Gliederung nach Verwendung					
Bundeshaushalt	1.028.827	11.648	-10.534	1.029.941	1.114
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 FMStFG)	22.680	1.779	-1.779	22.680	-
Investitions- und Tilgungsfonds	19.200	687	-687	19.200	-0
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Abwicklungsanstalten gem. § 9 Abs. 5 FMStFG)¹	28.000	500	0	28.500	500
Insgesamt einschließlich Kredite für Abwicklungsanstalten¹	1.098.707	14.614	-13.000	1.100.321	1.614
Gliederung nach Instrumentenarten					
Bundeswertpapiere	1.087.508	14.614	-13.000	1.089.122	1.614
Konventionelle Bundeswertpapiere	1.016.359	14.330	-13.000	1.017.689	1.330
30-jährige Bundesanleihen	233.265	1.828	-	235.092	1.828
10-jährige Bundesanleihen	482.209	3.637	-	485.846	3.637
Bundesobligationen	181.713	382	-	182.095	382
Bundesschatzanweisungen	100.115	3.969	-13.000	91.084	-9.031
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	19.058	4.514	-	23.572	4.514
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	70.744	284	-	71.028	284
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	8.744	-25	-	8.719	-25
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	61.999	309	-	62.308	309
Sonstige Bundeswertpapiere	405	-	-	405	-
Schuldscheindarlehen	6.725	-	-	6.725	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	4.474	-	-	4.474	-
Gliederung nach Restlaufzeiten					
Bis 1 Jahr	174.613			179.195	4.582
Über 1 Jahr bis 4 Jahre	342.992			333.784	-9.208
Über 4 Jahre	581.101			587.342	6.241

noch: Entwicklung der Verschuldung des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen in Mio. €

	Schuldenstand	Kreditaufnahme (Zunahme)	Tilgungen (Abnahme)	Schuldenstand	Schuldenstands- änderung (Saldo)
Stichtag/Periode	29. Februar 2020	März 2020	März 2020	31. März 2020	März 2020
nachrichtlich:					
Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung inflationsindexierter Bundeswertpapiere ²	6.052			5.310	-742
Rücklagen gemäß Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz (SchlussFinG) ³	4.593			4.611	18

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

- 1 Das Bundesministerium der Finanzen ist nach § 9 Abs. 5 FMStFG ermächtigt, für den Finanzmarktstabilisierungsfonds Kredite bis zu 30 Mrd. € aufzunehmen, damit nach § 8 Abs. 10 FMStFG der Finanzmarktstabilisierungsfonds an Abwicklungsanstalten Darlehen zur Refinanzierung der von diesen übernommenen Vermögensgegenstände gewähren kann. Diese Kreditaufnahme ist für die Verschuldung insgesamt neutral, weil sie bei Abwicklungsanstalten sonst notwendige Kreditaufnahme am Markt ersetzt. Sie erhöht jedoch die Verschuldung in Bundeswertpapieren.
- 2 Die Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung enthalten die seit Laufzeitbeginn bis zum Stichtag entstandenen inflationsbedingten Erhöhungsbeträge auf die ursprünglichen Emissionsbeträge.
- 3 Die Rücklage enthält dagegen nur jene Erhöhungsbeträge, die sich jeweils zum Kupontermin am 15. April eines jeden Jahres (§ 4 Abs. 1 SchlussFinG) sowie an den Aufstockungsterminen eines inflationsindexierten Wertpapiers (§ 4 Abs. 2 SchlussFinG) ergeben. Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung von Umlaufvolumen und Eigenbestände an Bundeswertpapieren in Mio. €

	Schuldenstand	Kreditaufnah- me (Zunahme)	Tilgungen (Abnahme)	Schuldenstand	Schuldenstands- änderung (Saldo)
Stichtag/Periode	29. Februar 2020	März 2020	März 2020	31. März 2020	März 2020
Umlaufvolumen	1.142.605	14.500	-13.000	1.144.105	1.500
Konventionelle Bundeswertpapiere	1.068.500	14.000	-13.000	1.069.500	1.000
30-jährige Bundesanleihen	242.500	1.500	-	244.000	1.500
10-jährige Bundesanleihen	505.000	4.000	-	509.000	4.000
Bundesobligationen	195.000	-	-	195.000	-
Bundesschatzanweisungen	107.000	4.000	-13.000	98.000	-9.000
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	19.000	4.500	0	23.500	4.500
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	73.700	500	-	74.200	500
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	9.100	-	-	9.100	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	64.600	500	-	65.100	500
Sonstige Bundeswertpapiere	405	-	-	405	-
Eigenbestände	-55.155	100	-	-55.055	100

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

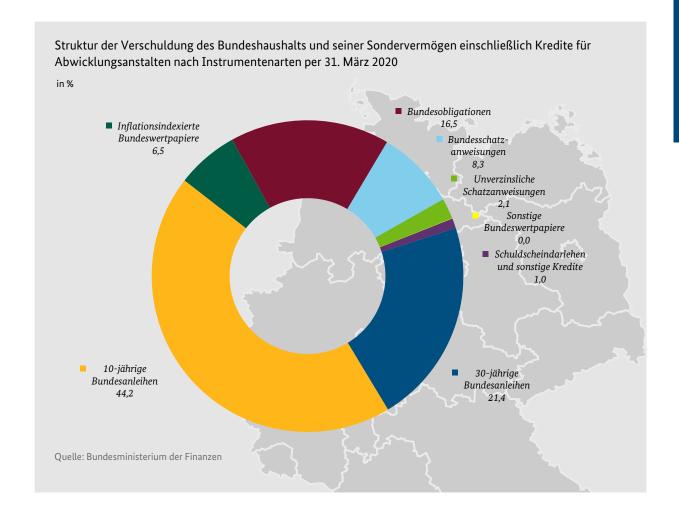
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

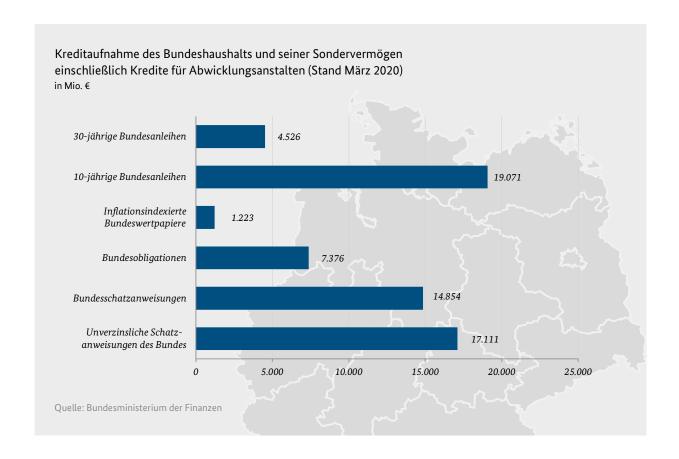
Die Abbildung "Struktur der Verschuldung des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen einschließlich Kredite für Abwicklungsanstalten nach Instrumentenarten per 31. März 2020" zeigt die Verteilung der vom Bund und seinen Sondervermögen eingegangenen Gesamtschulden nach Instrumentenarten. Mit 44,2 % entfällt der größte Anteil der Schuld auf 10-jährige Bundesanleihen, gefolgt von den 30-jährigen Bundesanleihen mit 21,4 %, den Bundesobligationen mit 16,5 %, den Bundesschatzanweisungen mit 8,3 %, den inflationsindexierten Bundeswertpapieren mit 6,5 % und den Unverzinslichen Schatzanweisungen mit einem Anteil von 2,1 %. Ein Anteil von 1,0 % der

Schulden entfällt auf Schuldscheindarlehen und sonstige Kredite.

Von den Schulden des Bundes sind 98,9 % in Form von Inhaberschuldverschreibungen verbrieft, bei denen die konkreten Gläubiger dem Bund nicht bekannt sind.

Die Emissionsplanung des Bundes für das 2. Quartal 2020 wurde zunächst am 23. März 2020 veröffentlicht. Am 7. April 2020 wurde sie mit einer Aufstockung zugunsten der Corona-Hilfsprogramme nochmals präzisiert. Insgesamt steigen sowohl im laufenden Quartal als auch im weiteren





Jahresverlauf der Finanzierungs- und Liquiditätsbedarf des Bundes und seiner Sondervermögen.

Die Details zu den geplanten Auktionen der nominalverzinslichen 30- und 10-jährigen Bundesanleihen, 5-jährigen Bundesobligationen, 2-jährigen Bundesschatzanweisungen, inflationsindexierten Bundeswertpapiere und Unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes können auf der Internetseite der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (Finanzagentur) sowie in den Pressemitteilungen zum Emissionskalender¹ nachgelesen werden, ebenso wie die vierteljährliche Vorschau der Tilgungszahlungen bis Ende des Jahres 2020 und die nach jeder Auktion veröffentlichten Ergebnisse über die durchgeführten Auktionen von Bundeswertpapieren².

¹ http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/2017047

² http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/2017046

Verschuldung des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen einschließlich Kredite für Abwicklungsanstalten 2020

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Kreditart						in Mr	d. €					
30-jährige Bundesanleihen	231,9	233,3	235,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Bundesanleihen	478,5	482,2	485,8	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	70,3	181,7	182,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesobligationen	178,3	100,1	91,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesschatzanweisungen	94,5	19,1	23,6	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unverzinsliche Schatz- anweisungen des Bundes	21,6	70,7	71,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	0,4	0,4	0,4	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schuldscheindarlehen	6,8	6,7	6,7	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	4,5	4,5	4,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1.086,8	1.098,7	1.100,3	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Bruttokreditbedarf des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen einschließlich Kredite für Abwicklungsanstalten 2020

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Summe insgesamt
Kreditart							in Mrd.	€					
30-jährige Bundesan- leihen	1,4	1,3	1,8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4,5
10-jährige Bundesan- leihen	11,7	3,7	3,6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	19,1
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	0,5	3,5	0,4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7,4
Bundesobligationen	3,5	5,6	4,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	14,9
Bundesschatz- anweisungen	5,3	4,5	4,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	17,1
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	8,1	0,4	0,3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,2
Sonstige Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schuldscheindarlehen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	30,5	19,0	14,6	-	-	-	-	-	-	_	_	-	64,2

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Tilgungen des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen einschließlich Kredite für Abwicklungsanstalten 2020

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Summe insgesamt
Kreditart							in Mrd.	€					
30-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Bundesanleihen	-22,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-22,0
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesobligationen	-	-	-13,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-13,0
Bundesschatz- anweisungen	-	-7,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-7,0
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schuldscheindarlehen	-0,0	-0,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-0,1
Sonstige Kredite und Buchschulden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	-22,0	-7,1	-13,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-42,1

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Verzinsung des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen einschließlich Kredite für Abwicklungsanstalten 2020

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Summe insgesamt
Kreditart							in Mrd.						
30-jährige Bundesanleihen	3,9	-0,4	-0,2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3,3
10-jährige Bundesanleihen	1,1	0,9	-0,3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,7
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-0,1	-0,1	-0,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-0,2
Bundesobligationen	-0,1	-0,1	-0,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-0,2
Bundesschatz- anweisungen	-0,0	-0,0	0,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-0,0
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	0,0	-0,1	-0,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-0,3
Sonstige Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schuldscheindarlehen	0,0	0,0	0,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,1
Sonstige Kredite und Buchschulden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	4,7	0,2	-0,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4,3

Verzinsung: Zinseinnahmen (-), Zinsausgaben (+); Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich. Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Die Marktentwicklung im 1. Quartal 2020

Renten

Die Entwicklung der Rentenmärkte stand im 1. Quartal insbesondere unter dem Einfluss des Ausbruchs des Coronavirus.

Analystinnen und Analysten hatten wirtschaftliche Beeinträchtigungen zunächst vor allem für China und weitere asiatische Länder prognostiziert. Schnell wurde dann jedoch klar, dass durch Betriebsschließungen und Produktionsstopps in China auch Lieferketten für die Industrieproduktion in der gesamten Welt für längere Zeit unterbrochen werden und es damit global zu beträchtlichen Produktionsausfällen kommen könnte. Zu diesem Schock auf der Angebotsseite kam die Gewissheit, dass die Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit der Menschen in den betroffenen Regionen auch erhebliche Auswirkungen auf deren Konsumtätigkeit sowie sonstige Nachfragegewohnheiten ("Nachfrageschock") haben würden.

Um die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie einzudämmen, haben die Regierungen in den betroffenen Ländern und Kontinenten (per Ende März vor allem Asien, Europa, Nordamerika) relativ zügig fiskalische Schritte in die Wege geleitet – z. B. Sonderkreditprogramme für Unternehmen aufgelegt oder

sich zur Gewährung finanzieller Zuschüsse für besonders betroffene Personengruppen bereit erklärt.

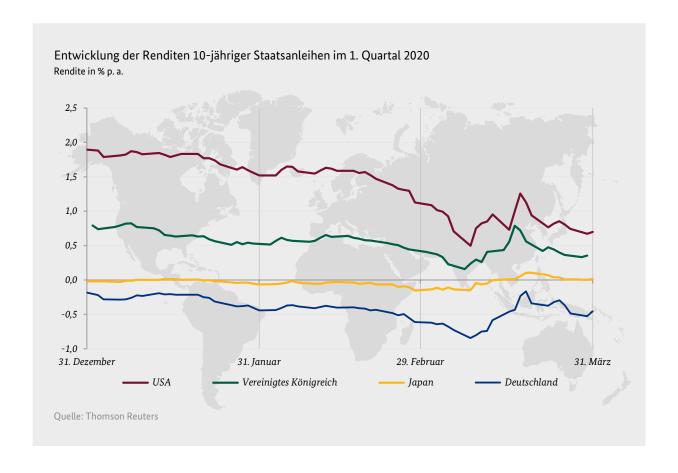
Parallel sind in der Zwischenzeit auch alle großen Zentralbanken tätig geworden, um der Pandemie mit allen verfügbaren Mitteln entschieden entgegenzutreten. Zu nennen sind hier vor allem weitreichende liquiditätsschaffende Maßnahmen. So hat etwa die US-Notenbank FED gegen Ende des Quartals angekündigt, im Rahmen neuerlicher Quantitative-Easing(QE)-Maßnahmen Ankäufe von Staatsanleihen und Mortgage Backed Securities (MBS) künftig in nahezu unbegrenztem Umfang durchzuführen. Außerdem senkte sie ihr Zielfenster für die Fed Funds Rate, den US-Leitzins, auf eine Spanne von 0 % bis 0,25 %. Das entspricht im letzten Schritt einer Senkung um 100 Basispunkte.

US-Treasuries und Bundeswertpapiere dienten in den vergangenen drei Monaten erneut als sicherer Hafen. Das führte von Anfang Januar bis Mitte März in beiden Staatsanleihemärkten zu einer weit überdurchschnittlichen Nachfrage und zu stark sinkenden Renditen. In den USA und Deutschland wurden die bisher erreichten historischen Tiefststände bei der 10-Jahres-Rendite im Laufe des März noch einmal deutlich unterschritten. Auch die 30-jährige Bundesanleihen verzeichneten eine Renditeentwicklung, die phasenweise deutlich in den negativen Bereich führte.

Entwicklung der Renditen 10-jähriger Staatsanleihen im 1. Quartal 2020 (Renditestände in % p. a.)							
	31. Dezember 2019	31. März 2020					
USA	1,90	0,70					
Japan	-0,02	0,02					
Deutschland	-0,18	-0,46					
Vereinigtes Königreich	0,87	0,36					
Ouelle: Thomson Reuters							

Für 2020 hat die Europäische Zentralbank (EZB) angekündigt, ihre Ankaufsprogramme für Vermögenswerte in diesem Jahr um insgesamt 870 Mrd. € auszuweiten. Am 12. März 2020 wurden 120 Mrd. € an zusätzlichen Anleihekäufen bekannt gegeben, sechs Tage später eine neuerliche Aufstockung der QE-Maßnahmen um insgesamt 750 Mrd. €. Das jüngste Programm wurde unter der Bezeichnung Pandemic Emergency Purchase Programme (PEPP) aufgelegt. Innerhalb dieses Programms dürfen Finanzinstrumente aller Asset-Klassen angekauft werden, die bisher auch Gegenstand des Asset Purchase Programme (APP) sind. Zusätzlich dürfen im PEPP auch griechische Staatsanleihen, Anleihen

mit vergleichsweise kurzen Laufzeiten sowie Sonderformen kurzfristiger Schuldverschreibungen (sogenannte Commercial Paper) von der EZB angekauft werden. Die Restriktionen, insbesondere Emissions- und Emittentenlimite, die für das Public Sector Purchase Programme (PSPP) gelten, sind im neuen Programm vollständig aufgehoben worden. Die Länderaufteilung für Schuldtitel des öffentlichen Sektors richtet sich auch im PEPP grundsätzlich nach dem Kapitalschlüssel. Die EZB betonte allerdings mehrfach, dass die Umsetzung flexibel gehandhabt werde, um das Funktionieren des geldpolitischen Transmissionsmechanismus in allen Staaten des Euroraums sicherzustellen.



Der Sekundärmarkthandel mit Bundeswertpapieren

Bruttohandel

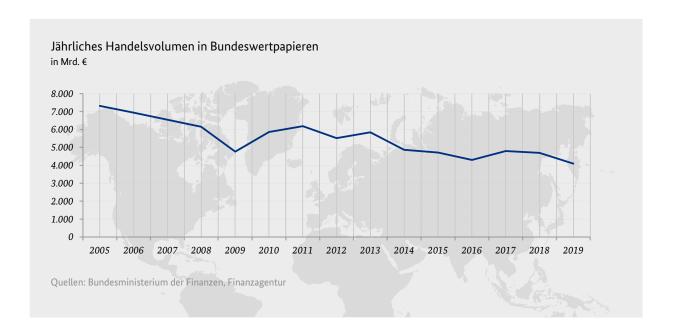
Die Liquidität von Bundeswertpapieren kann insbesondere an der Höhe ihrer Handelsumsätze gemessen werden. Die Umsätze ergeben sich als Summe aus Käufen und Verkäufen von Bundeswertpapieren. Die einzelnen Kauf- und Verkaufstransaktionen werden regelmäßig von Banken gemeldet, die Bundeswertpapiere bereits direkt in den Auktionen erwerben und dann an andere Investoren weiterverkaufen. Im Kalenderjahr 2019 übermittelten 32 der 36 Kreditinstitute dieser "Bietergruppe Bundesemissionen" auf freiwilliger Basis ihre Käufe und Verkäufe an die Finanzagentur. Die Transaktionen kamen dabei im direkten Handel mit anderen Kontrahenten sowie über elektronische Handelsplattformen oder Wertpapierhandelsbörsen zustande.

Gegenüber dem Vorjahr gingen die Handelsumsätze 2019 um rund 600 Mrd. € auf 4.091 Mrd. € zurück.

Aufgeschlüsselt nach Wertpapierarten erhöhte sich dabei der Handel mit Unverzinslichen Schatz-anweisungen um 38 % beziehungsweise rund 32 Mrd. € auf 116 Mrd. €. Auch der Handel mit Bundesobligationen stieg um knapp 3 Mrd. €. Alle übrigen Bundeswertpapiere wiesen rückläufige Umsätze auf; 521 Mrd. € waren es bei den 10-jährigen Bundesanleihen, wobei sie jedoch mit rund 55 % Anteil am Handel, gefolgt von den Bundesobligationen mit 18 % Anteil, die wichtigsten Instrumente blieben.

In der geografischen Verteilung der Umsätze mit Bundeswertpapieren konnte 2019 der Euroraum absolute Zuwächse von rund 30 Mrd. € verbuchen. Sein Anteil am Gesamthandel über alle Regionen erhöhte sich um 4 Prozentpunkte. Der Umsatz liegt hier bereits seit fünf Jahren stabil auf dem Niveau von knapp über 1 Bio. €.

Die Umsätze der europäischen Kontrahenten außerhalb des Euroraums fielen gegenüber dem Vorjahr um 443 Mrd. € beziehungsweise 17 % auf 2,2 Bio €. Auch der Handel mit amerikanischen Kontrahenten fiel um 152 Mrd. € oder 21 % auf 559 Mrd. €.



Schaut man auf die handelnden Institutionen, konnten die "Sonstigen" um 12 % und die Pensionsfonds um 21 % auf ein Niveau von jeweils rund 50 Mrd. € zulegen. Bei den Zentralbanken reduzierte sich das Handelsvolumen um 9 %

auf 395 Mrd. €, bei den Brokern reduzierte es sich um 15 % auf 1.192 Mrd. €, auch bei den Banken und Asset Managern und Hedgefonds ging der Umsatz um 10 % auf 370 Mrd. € zurück.

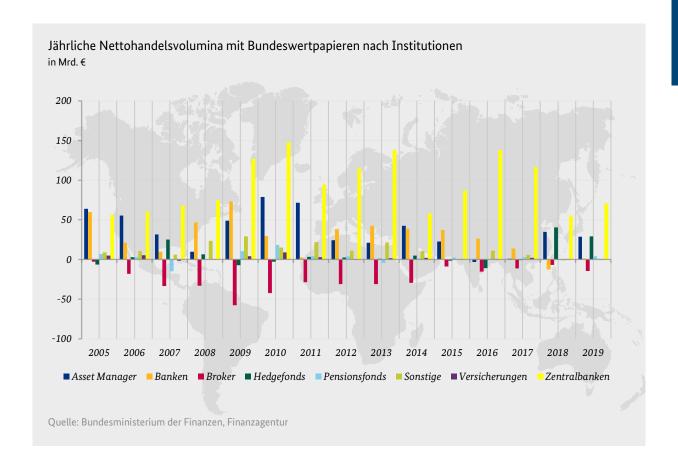
	2018	2019	
			" · · · · · ·
	in Mrd. €	in Mrd. €	Änderung in %
Institutionen			
Asset Manager	1.334	1.138	-15
Banken	1.037	896	-14
Broker	1.397	1.192	-15
Hedgefonds	370	335	-10
Pensionsfonds	43	51	+2:
Sonstige	42	47	+12
Versicherungen	39	36	-7
Zentralbanken	432	395	-!
Regionen			
Afrika	2	2	-1
Amerika	711	559	-2
Arabische Staaten	22	15	-3
Asien	284	253	-1
Euroraum	1.012	1.042	+.
Übriges EuroEuropa	2.663	2.220	-1
Instrumente			
Bundesobligationen	749	751	(
Unverzinsliche Schatzanweisungen	84	116	+3
10-jährige Bundesanleihen	2.751	2.230	-1
30-jährige Bundesanleihen	379	339	-1
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	135	126	-
Bundesschatzanweisungen	595	528	-1
Insgesamt	4.694	4.091	-1:

Nettohandel

Beim anfangs analysierten Bruttohandel werden die absoluten Beträge der Käufe und Verkäufe von Bundeswertpapieren aus Richtung der Banken der Bietergruppe in jeder Kategorie einfach aufsummiert. Bei der Betrachtung des Nettohandels werden hingegen die Verkäufe der betreffenden Kontrahenten von ihren Käufen abgezogen. Ergibt sich dabei ein positiver Saldo (Nettokauf), deutet das auf einen Bestandsaufbau bei den Kontrahenten hin. Entsprechend zeigt ein negativer Wert (Nettoverkauf) einen Bestandsabbau.

Im Vergleich der Jahre 2018 und 2019 ergaben sich fast 50 % höhere Nettokäufe bei den Bundesobligationen (+9 Mrd. €). Mit einem Plus von 44 % überaus positiv entwickelte sich der Nettoabsatz auch

bei 10-jährigen Bundesanleihen. Die Unverzinslichen Schatzanweisungen konnten im Nettoabsatz gegenüber 2018 leicht mit 0,3 Mrd. € zulegen. Einen mit 63 % deutlichen Rückgang der Nettokäufe auf 1,7 Mrd. € war bei den inflationsindexierten Bundeswertpapieren zu beobachten. Den zweitstärksten Rückgang um 57 % gab es bei den Nettokäufen der 30-jährigen Bundesanleihen, deren Volumen betrug 5,5 Mrd. €. Auffällig war die Entwicklung der 2-jährigen Bundesschatzanweisungen: Ihr Nettoabsatz stieg gegenüber 2018 um 8 %, jedoch ungleich verteilt. Hier gab es eine schwache Nachfrage im 1. Halbjahr (-38 % gegenüber dem 1. Halbjahr 2018 auf 8 Mrd. €) und eine sehr starke Netto-Nachfrage im 2. Halbjahr (+24,5 Mrd. €). Insgesamt lagen die Bundesschatzanweisungen mit einem Nettoabsatz von insgesamt 32,5 Mrd. € an der Spitze des vorigen Jahres.



In der Regionalanalyse war der Nettohandel mit Amerika wieder äußerst volatil. 2019 steht ein deutliches Plus von 16 Mrd. € auf rund 22 Mrd. € auf dem Konto. Den Spitzenwert bei den Nettokäufen im Jahr 2019 nahm aber mit fast 95 Mrd. € die Region "Übriges Europa" ein. Investoren in der Region Asien kauften netto hingegen nur wenig, konkret waren es 1,6 Mrd. €, ein Rückgang von fast 9 Mrd. € gegenüber dem Vorjahr. Am deutlichsten reduzierte sich der Nettoabsatz jedoch im Euroraum selbst – um fast 50 Mrd. € auf jetzt nur noch 2,1 Mrd. €.

Der Nettoabsatz im Jahr 2019 wird genau wie im Vorjahr von Zentralbanken, Hedgefonds und Asset Managern dominiert. Während die Zentralbanken ihr Nettohandelsvolumen gegenüber 2018 ausbauen konnten (+15,3 Mrd. €), gingen die entsprechenden Werte bei Hedgefonds (-11,2 Mrd. €) und Asset Managern (-6,0 Mrd. €) recht deutlich zurück (-28 % beziehungsweise -17 %). Pensionsfonds kehrten im Jahr 2019 zurück in den positiven Bereich und verzeichneten einen Anstieg des Nettoabsatzes von über 5 Mrd. €. Auch die Banken entwickelten sich 2020 wieder zu Nettokäufern (+13,8 Mrd. €).



Aktuelles aus dem BMF

Termine 80

Publikationen

81

Termine

Datum	Veranstaltung
24./25. April 2020	Eurogruppe und informeller ECOFIN-Rat
18./19. Mai 2020	Eurogruppe und ECOFIN-Rat
11./12. Juni 2020	Eurogruppe und ECOFIN-Rat
9./10. Juli 2020	Eurogruppe und ECOFIN-Rat
18./19. Juli 2020	Treffen der G20-Finanzministerinnen und -Finanzminister und -Notenbankgouverneurinnen und -Notenbankgouverneure

Publikationen

Veröffentlichungskalender¹ der Monatsberichte inklusive der finanzwirtschaftlichen Daten

Monatsbericht Ausgabe	Berichtszeitraum	Veröffentlichungszeitpunkt
Mai 2020	April 2020	22. Mai 2020
Juni 2020	Mai 2020	19. Juni 2020
Juli 2020	Juni 2020	21. Juli 2020
August 2020	Juli 2020	20. August 2020
September 2020	August 2020	22. September 2020
Oktober 2020	September 2020	22. Oktober 2020
November 2020	Oktober 2020	20. November 2020
Dezember 2020	November 2020	22. Dezember 2020

¹ Nach Special Data Dissemination Standard Plus (SDDS Plus) des IWF, siehe http://dsbb.imf.org Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Publikationen des BMF

Das BMF hat folgende Publikation aktualisiert:

Tragfähigkeitsbericht 2020

Publikationen des BMF können kostenfrei bestellt werden beim:

Bundesministerium der Finanzen

Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Zentraler Bestellservice:

Telefon: 03018 272 2721
Telefax: 03018 10 272 2721

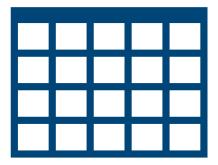
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Internet:

http://www.bundesfinanzministerium.de

http://www.bmf-monatsbericht.de

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Statistiken und Dokumentationen

Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung	84
Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte	85
Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes	85
Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	86

Das nachfolgende Angebot "Statistiken und Dokumentationen" ist nur online verfügbar im BMF-Monatsbericht als eMagazin unter www.bmf-monatsbericht.de. Der BMF-Monatsbericht als eMagazin bietet darüber hinaus zahlreiche weitere Funktionen und Vorteile, u. a. interaktive Grafiken.

Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung

Entwicklung der Verschuldung des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen

Nach dem Haushaltsgesetz übernommene Gewährleistungen

Kennziffern für Special Data Dissemination Standard (SDDS) – Central Government Operations – Haushalt Bund

Kennziffern für Special Data Dissemination Standard (SDDS) – Central Government Debt – Schulden des Bundes und seiner Sondervermögen

Bundeshaushalt 2015 bis 2019

Ausgaben des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten in den Haushaltsjahren 2015 bis 2020

Haushaltsquerschnitt: Gliederung der Ausgaben nach Ausgabegruppen und Funktionen, Ist 2019

Gesamtübersicht über die Entwicklung des Bundeshaushalts 1969 bis 2019

Entwicklung des öffentlichen Gesamthaushalts

Steueraufkommen nach Steuergruppen

Entwicklung der Steuer- und Abgabenquoten

Entwicklung der Staatsquote

Schulden der öffentlichen Haushalte

Schulden der öffentlichen Haushalte – neue Systematik

Entwicklung der Finanzierungssalden der öffentlichen Haushalte

Internationaler Vergleich der öffentlichen Haushaltssalden

Staatsschuldenquoten im internationalen Vergleich



Steuerquoten im internationalen Vergleich

Abgabenquoten im internationalen Vergleich

Staatsquoten im internationalen Vergleich

Entwicklung der EU-Haushalte 2017 bis 2018

Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte

Entwicklung der Länderhaushalte im Februar 2020

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben und der Kassenlage des Bundes und der Länder bis Februar 2020

Die Einnahmen, Ausgaben und Kassenlage der Länder bis Februar 2020

Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes

Produktionslücken, Budgetsemielastizität und Konjunkturkomponenten

Produktionspotenzial und -lücken

Beiträge der Produktionsfaktoren und des technischen Fortschritts zum preisbereinigten Potenzialwachstum

Bruttoinlandsprodukt

Bevölkerung und Arbeitsmarkt

Kapitalstock und Investitionen

Solow-Residuen und Totale Faktorproduktivität

Preise und Löhne

Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Wirtschaftswachstum und Beschäftigung

Preisentwicklung

Außenwirtschaft

Einkommensverteilung

Reales Bruttoinlandsprodukt im internationalen Vergleich

Harmonisierte Verbraucherpreise im internationalen Vergleich

Harmonisierte Arbeitslosenquote im internationalen Vergleich

Reales Bruttoinlandsprodukt, Verbraucherpreise und Leistungsbilanz in ausgewählten Schwellenländern

Übersicht Weltfinanzmärkte

Jüngste wirtschaftliche Vorausschätzungen von EU-KOM, OECD, IWF zu BIP, Verbraucherpreisen und Arbeitslosenquote

Jüngste wirtschaftliche Vorausschätzungen von EU-KOM, OECD, IWF zu Haushaltssalden, Staatsschuldenquote und Leistungsbilanzsaldo

■ Zeichenerklärung für Tabellen

Zeichen	Erklärung
-	nichts vorhanden
0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
	Zahlenwert unbekannt
Х	Wert nicht sinnvoll

Onlineversion des Monatsberichts

Der BMF-Monatsbericht ist auch im Internet verfügbar als eMagazin mit vielen Extra-Funktionen: Die Inhalte sind in mobiler Ansicht auch unterwegs praktisch abrufbar, digitale Infografiken sind interaktiv bearbeitbar, eine einfache Menüführung sorgt für schnelle Übersicht und Datenfreunde erhalten Zugang zu einem umfangreichen Statistikbereich.



Herausgeber

Bundesministerium der Finanzen Referat L C 3 (Öffentlichkeitsarbeit) Wilhelmstraße 97 10117 Berlin

Redaktion

Bundesministerium der Finanzen Redaktion Monatsbericht Redaktion.Monatsbericht@bmf.bund.de

Stand

April 2020

Lektorat, Satz

heimbüchel pr kommunikation und publizistik GmbH, Kirchsahr

Gestaltung

Digitas Pixelpark Köln

Titelbild

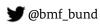
Bundesministerium der Finanzen

Zentraler Bestellservice

Telefon: 03018 272 2721 Telefax: 03018 10 272 2721 ISSN 1618-291X

Weitere Informationen im Internet unter:

www.bundesfinanzministerium.de www.federal-ministry-of-finance.de www.bundeshaushalt.de www.bundesfinanzministerium.de/APP





Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.

